

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 26 (1983)

Artikel: Nationalrat Johann Bützberger (1820-1886) : in den politischen Kämpfen seiner Zeit

Autor: Kasser, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NATIONALRAT JOHANN BÜTZBERGER

(1820–1886)

in den politischen Kämpfen seiner Zeit

FRITZ KASSER

Im Dienste des jungen Bundesstaates

Wahl in den Nationalrat

Im ersten Teil, vgl. Jahrbuch des Oberaargaus 24, 1981, S. 131–168, war die Rede von Bützbergers Jugendjahren und seinem Wirken im bernischen Kantonsparlament. Im Anschluss soll nun über seine Rolle auf eidgenössischer und kommunaler Ebene berichtet werden.

Im Zug der ersten Nationalratswahlen hatte im Herbst 1848 auch der Oberaargau (Ämter Aarwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen) seine Abgeordneten in die Volkskammer zu bestellen. In einer vorbereitenden Versammlung in Herzogenbuchsee wurden als Kandidaten Obergerichtspräsident Kohler, Regierungsrat Johann Rudolf Schneider und Major Vogel von Wangen a.A. nominiert, während ein auf den konservativen Eduard Bloesch (Burgdorf) lautender Vorschlag in Minderheit blieb. Fürsprech Bützberger hätten viele gleichfalls gerne als Kandidaten aufgestellt, doch lehnte dieser «zum Leide des grössten Teils der Versammlung» auf das Bestimmteste ab. Gewählt wurden bei denkbar schlechter Beteiligung, die erwähnten drei Vorgeschlagenen. Die weitgehende Gleichgültigkeit der Stimmberechtigten, die bereits bei der Abstimmung über die Bundesverfassung zutage getreten war, veranlasste den Volksverein des Amtes Aarwangen zu einer Petition an den Grossen Rat. In dieser wurde gefordert, säumige Stimmberechtigte ohne Entschuldigung mit einer Busse von Fr. 1.– zu belegen. Das Bussengeld sollte zu Armenzwecken verwendet werden ...

Die *Wahl Bützbergers* liess freilich kein ganzes Jahr auf sich warten: in Biel war am 8. Juni 1849 der berühmte Charles Neuhaus gestorben, welcher in seiner letzten Lebenszeit von den Seeländern in den Nationalrat delegiert

worden war. Das Auge der seeländischen Radikalen richtete sich gleich auf «unseren» Langenthaler Fürsprech. Angesichts der starken Stellung der «Weissen» in diesem Landesteil schien die für den 8. Juli bevorstehende Wahl für ihn von vornherein mindestens als wahrscheinlich. Mitbewerber um den verwaisten Sitz war kein geringerer als der gebürtige Bieler Eduard Bloesch in Burgdorf. Die Stimmabstimmung war miserabel, beteiligten sich doch nur 1484 Bürger am Wahlgeschäft. Bützberger kam mit 834 Stimmen gut über die Runden und wurde gewählt, während nur 239 Stimmabstimmung sich für den an sich gewiss nicht minder hervorragenden Bloesch, dem jedoch seine Parteifarbe und seine Haltung im sog. Dotationsvergleich hinderlich waren, erwärmen konnten. Die restlichen Stimmen entfielen auf verschiedene lokale Größen. Die Wahl Bützbergers mochte, wenn auch die erhaltene Stimmenzahl bescheiden war, für diesen eine umso grössere Genugtuung bedeuten, als er im Seeland bisher wenig bekannt war.

Glänzender freilich war seine Wahl anlässlich der Gesamterneuerung des Nationalrates Ende Oktober 1851: sie stand im Zeichen der durch die Schatzgelderaffäre stark gesteigerten *Parteileidenschaften*. Das Volk zeigte sich für politische Dinge stärker sensibilisiert. Eine erneute Petition des Volksvereins zugunsten einer besseren Stimmabstimmung konnte er sich unter den gegebenen Umständen wohl schenken. Diesmal kandidierte Bützberger im heimatlichen Oberaargau und ging mit 9284 Stimmen als Erstgewählter durchs Ziel. Die übrigen gewählten *radikalen «Weissen»* waren Major Vogel in Wangen (9146 Stimmen), Jakob Stämpfli (9021 Stimmen) und Regierungsrat Dr. J. R. Schneider (8990 Stimmen). Wie zu erwarten war, blieben alle konservativen Kandidaten auf der Strecke: so der ehrenwerte General G. H. Dufour, den sich die Konservativen als besonderes Paradeperd für diese Ausmarchung gesichert hatten, welcher auf 4943 Stimmen kam, gefolgt vom Führer der Langenthaler «Schwarzen», dem Kreuzwirt Oberst Geiser (4716 Stimmen) und Landwirt Friedli, Friesenberg (4390 Stimmen). Das «Schlusslicht» markierte mit 4340 Stimmen Bundesrat Ulrich Ochsenbein! War es doch damals üblich, dass Bundesräte, wenn ihre Erneuerungswahl im Dezember bevorstand, sich bei den Nationalratswahlen auch dem Volke präsentierten ...

Bützberger hat in der Folge *elfmal* bei den Nationalratswahlen konkurriert, zuletzt noch im Jahre 1884, wobei ihn jedes Mal, wenn auch in unterschiedlicher Stärke, die *aura popularis* umwehte. Das Glanzresultat von 1851 hat er freilich später nie mehr zu erreichen vermocht ...

Bundesrätliche Flüchtlingspolitik schon damals umstritten ...

Am 1. August 1849 erfolgte Bützbergers feierliche «Beeidigung» in der eidgenössischen Volkskammer; schon wenige Tage danach, am 6. August, startete der Langenthaler zur nationalrätslichen Jungfernrede. Das politische Interesse konzentrierte sich damals auf den dritten badischen Aufstand, welcher in der Schweiz gleichfalls grosse Wellen warf und den Bundesbehörden erhebliche Schwierigkeiten verursachte. Rund 10 000 Flüchtlinge mit reichlich Kriegsmaterial schwemmten im Sommer 1849 in unser Land. Und um die Frage der Herausgabe dieses Materials an das *Grossherzogtum* Baden, welchem Preussen den Rücken stärkte, kreiste im Nationalrat eine Debatte. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, die Schweiz solle die grundsätzliche Bereitschaft erklären, dieses Kriegsmaterial herauszugeben. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung im Volke, dass zur Deckung der grossen Unkosten, welche der Schweiz durch die Flüchtlinge erwachsen seien, dieses in Anspruch genommen werden sollte, erklärte der Bundesrat, dass sich dies weder mit dem Recht noch mit der Ehre der Schweiz vereinbaren lasse. Wenn diese den Flüchtlingen aus humanitären Gründen *Asyl* gewähre und sie unterstütze, so könne sie sich unmöglich durch fremdes Eigentum bezahlt machen ... Geteilter Auffassung aber könne man sein, ob die Eidgenossenschaft gegen Auslieferung des Kriegsmaterials die ungefährdete Rückkehr und die Amnestierung der Flüchtlinge als förmliche Bedingung erklären könne.

Wesentlich im Sinne dieser Ausführungen stand der Antrag einer Kommission an das Nationalratsplenum, «der Bundesrat sei zu ermächtigen, über die Herausgabe des erwähnten Materials an jene, denen es gehöre, über Beförderung der Rückkehr der Masse von Flüchtlingen in ihre Heimat die erforderlichen Massnahmen zu treffen ...» Zu diesem Zwecke solle er «in einer für die Schweiz möglichst vorteilhaften Weise die geeigneten Unterhandlungen pflegen.»

«Fast einstimmig» hiess das Ratsplenum diesen Antrag gut. Einer der wenigen, die opponierten, war der «neue Nationalrat Bützberger», wie die NZZ berichtete. Er verlangte, «dass ausdrücklich erklärt werde, die Ausweisung der Flüchtlinge solle *nur* unter der Bedingung stattfinden, dass diese ein anderes Asyl finden.»

Bützberger griff die Anträge der Kommission – Berichterstatter war kein geringerer als der Thurgauer Dr. Kern – als «zu wenig präzisiert» an. «Diese

zeichnen dem Bundesrat die von ihm einzuschlagende Richtung gar nicht gehörig vor», und Kritik übte er auch am Bundesrat; vor allem griff er den Flüchtlingsausweisungsbeschluss vom 16. Juli gegenüber den in unser Land geflüchteten Führer des Aufstandes an und verlangte, «dass derselbe solange nicht vollzogen werde, bis der Bundesrat zuverlässig weiss, dass die Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren, dort amnestiert oder aber in einem andern Staat nicht nur ungehinderte Durchreise, sondern sicheren Aufenthalt finden können ...»

«Mit vielem Geschick», so äusserte sich die NZZ, «sucht Bützberger nachzuweisen, dass dieser Ausweisungsbeschluss eine Verletzung der Bundesverfassung enthält und beantragt Nichtvollzug dieses Beschlusses.»

In die gleiche Kerbe hieb auch der Baselbieter Emil Frei, welcher forderte, den Flüchtlingsbeschluss «als null und nichtig zu erklären und die Waffen nur gegen Amnesty und Erstattung aller der Schweiz durch den Übertritt erwachsenen Kosten auszuliefern.»

Der Antrag Bützbergers, welcher zudem Abstimmung unter Namensaufruf verlangt hatte, stiess erwartungsgemäss mit 67:19 Stimmen auf Ablehnung. Nur 7 Berner (von 20) nebst den 5 Tessiner Nationalräten, die kurz zuvor einen noch schwereren Flüchtlingskonflikt erlebt hatten, hatten sich für den Antrag Bützbergers ausgesprochen.

Diese Ablehnung erfolgte nach einer Intervention von Bundesrat Druey, welcher als eidgenössischer Justiz- und Polizeichef am Ausweisungsbeschluss, wenn wohl auch *contre cœur*, massgeblichen Anteil gehabt hatte. Persönlich hatte sich Druey die grösste Mühe gegeben, den Flüchtlingen das Schicksal so viel als möglich zu erleichtern. Aber das mochte nicht zu verhindern, dass dieser Waadtländer sich des besondern Hasses der Radikalen «erfreute», in deren Augen er als «Kettenhund der Reaktion» galt. Die radikale «Berner Zeitung», das Organ Stämpfli, bezeichnete den einseitigen Vollblutradikalen Druey als «Jesuiten, als einen Überläufer und die personifizierte Wandelbarkeit.» Die sieben Mitglieder der Bundesexekutive wurden gar mit «sieben Fleischerhunden» verglichen und als «Schergen des Auslandes» apostrophiert ...

Ausschnitt aus dem ersten Nationalratstableau: Im Kreise seiner Ratskollegen erkennen wir den frischgebackenen Nationalrat Johann Bützberger (Nr. 25), unmittelbar rechts neben ihm den späteren Tessiner Bundesrat G. B. Pioda (Nr. 24) und den Berner Geschichtsschreiber Joh. Anton von Tillier (Nr. 23), direkt unter Tillier den späteren Bundesrat Jakob Dubs (Nr. 30), welchem Bützberger im Kampf um die Bundesrevision (1872) entschieden entgegengrat.



chez Humann's éditeur à Berne.

MEMBRES DU CONSEIL NATIONAL SUISSE.

de 1849 à 1850. 2^{me} Sess.:

1. Eichler (Zürich) 2. Krieger (Zürich) 3. Riedmatten (Aargau)
4. Korn (Zürich) 5. Korn (Zürich) 6. Korn (Zürich)
7. Albrecht (Zürich) 8. Albrecht (Zürich) 9. Korn (Zürich)
10. Korn (Zürich) 11. Korn (Zürich) 12. Korn (Zürich)
13. Korn (Zürich) 14. Korn (Zürich) 15. Korn (Zürich)
16. Korn (Zürich) 17. Korn (Zürich) 18. Korn (Zürich)
19. Korn (Zürich) 20. Korn (Zürich) 21. Korn (Zürich)
22. Korn (Zürich) 23. Korn (Zürich) 24. Korn (Zürich)
25. Korn (Zürich) 26. Korn (Zürich) 27. Korn (Zürich)
28. Korn (Zürich) 29. Korn (Zürich) 30. Korn (Zürich)
31. Korn (Zürich) 32. Korn (Zürich) 33. Korn (Zürich)
34. Korn (Zürich) 35. Korn (Zürich) 36. Korn (Zürich)
37. Korn (Zürich) 38. Korn (Zürich) 39. Korn (Zürich)
40. Korn (Zürich) 41. Korn (Zürich) 42. Korn (Zürich)
43. Korn (Zürich) 44. Korn (Zürich) 45. Korn (Zürich)
46. Korn (Zürich)



MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN NATION-

von 1849 und 1850. 2^{me} Sess.

1. Eichler (Zürich) 2. Krieger (Zürich) 3. Riedmatten (Aargau)	15. Marro (Fribourg) 16. de Latour (Grisons)	21. Ziegler (Zürich) 22. Blanchet (Vaud)	27. Schilini (Tessin) 28. Bischoff (Schaffhausen)	33. Moystre (Vaud) 34. Vogel (Zürich)	40. Bernold (St. Gall)
4. Korn (Zürich) 5. Korn (Zürich) 6. Korn (Zürich)	7. Luvini (Tessin) 8. Pfleiderer (Solothurn)	23. de Tiller (Berne) 24. Floda (Tessin)	29. Falagiani (Tessin) 30. Doubé (Zürich)	41. Broci (Grisons) 42. Huber (Lucerne)	
7. Albrecht (Zürich) 8. Albrecht (Zürich) 9. Korn (Zürich)	10. Trog (Solothurn) 11. Pfleiderer (Solothurn)	25. Bützberger (Berne) 26. Fenzl (Schaffhausen)	31. Lohrhardt (Burgund) 32. Schwyder (Lucerne)	43. Bailli (Appenzell) 44. Flaubet (Grisons)	
12. Korn (Zürich) 13. Sequester (Lucerne)	12. Revel (Berne) 13. Sequester (Lucerne)	27. Schmid (Zürich) 28. Schmid (Zürich)	33. Remy (Fribourg) 34. Fischer (Argovie)	45. Jeanni (Glarus) 46. Farre (Neuthal)	
14. Korn (Zürich) 15. Korn (Zürich) 16. Korn (Zürich)	17. Korn (Zürich) 18. Korn (Zürich) 19. Korn (Zürich)	30. Korn (Zürich) 31. Korn (Zürich) 32. Korn (Zürich)	35. Korn (Thurgovie) 36. Korn (Zürich)	47. Korn (Thurgovie)	

Die Freiburger Frage – eine schwärende Wunde

In den Jahren des jungen Bundesstaates hat dessen Behörden kaum eine Frage so nachhaltig und dauernd beschäftigt wie die politischen Zustände im Kanton Freiburg. Nach der Niederlage des Sonderbundes hatte die unter dem Schutze der Bajonette der Tagsatzungstruppen stehende radikale Minorität es verstanden, sich der staatlichen Gewalt zu bemächtigen. Um die Wiederkehr des sonderbündischen Regiments zu verhindern, schufen die Radikalen eine *Verfassung* (4. März 1848), die wohl einen bedeutenden Schritt im demokratischen Sinne bedeutete (Einführung des allgemeinen Stimmrechts und direkte Wahl der überwiegenden Mehrzahl der Grossräte), anderseits aber auch Neuerungen einführte, welche die Rechte der Kirche und ihrer Träger beschnitten und eine ungewöhnlich lange Amtsdauer des Grossen Rates sowie des Staatsrates vorsahen. Die Verfassungsrevision wurde in ausserordentlichem Masse erschwert und blieb der Volkshoheit entzogen. Wenn auch anerkannt werden muss, dass die Radikalen viel wertvolle gesetzgeberische Arbeit leisteten, so entbehrt ihr Parteiregiment doch des gebotenen Masses an Rücksichtnahme. Sie zeigten sich unerbittlich gegen die weltlichen und geistlichen Urheber und Anhänger des Sonderbundes. Was im Freiburgerland ganz besonderen Widerstand fand, war die scharf *anti-klerikale Politik*, die bei der Regelung des Verhältnisses Kirche/Staat Ausdruck fand. Diese fiel, zu weitgehend für das Empfinden des kirchlich gesinnten Volkes, zugunsten der staatlichen Oberhoheit aus. Unwillen erregte die Aufhebung der Klöster und die Einziehung ihrer Güter gemäss grossrätslichem Dekret und der Erlass eines Unterrichtsgesetzes, das die religiösen Korporationen von der Lehrtätigkeit ausschloss. Viel Öl ins Feuer goss freilich auch *Bischof Marilley*, ein unruhiger Prälat, hinter welchem die Radikalen das geistige Haupt des Widerstandes gegen die Verfassung witterten. Sie verdächtigten ihn auch als Miturheber einer auf den 24. Okt. 1848 angesetzten Volkserhebung. Am 25. Oktober, kurz nach Mitternacht, verhaftete man ihn und brachte ihn über die Grenze ins Waadtland. Im französischen Divonne fand Marilley ein Exil. Auch hier blieb er freudvoll zum Streit, indem er fortfuhr, den Klerus seines Bistums zum Widerstand gegen die Regierung aufzufordern.

Das schroffe Vorgehen gegen den bischöflichen Oberhirten, aber auch andere Willkürlichkeiten, erbitterten das freiburgische Volksgemüt und schürten das Feuer im konservativen Lager. Nach einem missglückten Versuch zu



Das Bützberger-Haus (nach dem Umbau durch Oberförster von Erlach Forsthaus genannt) an der Ecke Lotzwilstrasse-Flurweg, Langenthal, erbaut von Nationalrat Johann Bützberger. Aus Bildband «Langenthal» (Forschungsstiftung) 1981.

gewaltsamem Umsturz suchte die Opposition, zu welcher sich neben den Konservativen auch manche Liberale gesellten, auf legalem Weg mit Hilfe des Bundes ihr Ziel zu erreichen. Doch wies die damals fast ganz aus Liberalen und Radikalen zusammengesetzte Bundesversammlung die Petitionen von 10 000 Katholiken, welche, unterstützt von den Bischöfen der andern Diözesen, die Wiedereinsetzung Marilleys in sein Amt verlangten, ab. Ein neuer Petitionssturm «beglückte» die eidgenössischen Räte, nachdem im Mai 1852 in Posieux eine von 15 000 Personen besuchte Volksversammlung stattgefunden hatte.

den hatte. Die Petenten verlangten einen Volksentscheid über die kantonale Verfassung und Neuwahlen für den Grossen Rat mit dem Stimmzettel.

Sollte der Bund intervenieren, wie das die Petenten verlangten und hatte er dazu überhaupt das Recht?

Im Laufe der Debatte im Nationalrat ergriff auch Bützberger das Wort:

«Es ist mir aufgefallen, dass Volksrechte und Volksfreiheiten in der Freiburger Frage so eifrig von jener Seite verteidigt werden, von der man dies nicht gewohnt ist. Die Hauptfrage, die sich hier stellt, ist die: Welche Rechte stehen dem Bund in bezug auf die kantonalen Verfassungen zu? Hat er das einer Intervention? Er hat doch wohl bloss jene Rechte, die ihm in der BV selbst zugeschrieben sind, alle übrigen Rechte verbleiben den Kantonen. Ist aber die Souveränität zugleich betr. die Verfassungen beschränkt? Ja, durch Art. 6 der BV, nach welchen die Verfassungen der Garantie unterlegt werden müssen, nichts der BV Widersprechendes enthalten dürfen, vom Bund angenommen sein und revidiert werden können und müssen. In diesen drei Hinsichten ist die Souveränität mit Bezug auf die Verfassungen beschränkt. Die Frage, ob die Freiburger Verfassung diesen Bedingungen widerspricht, muss unzweifelhaft mit ja beantwortet werden. Doch wirft sich sogleich die weitere Frage auf, ob der erwähnte Art. 6 auf die Freiburger Verfassung Anwendung findet. Diese Frage muss mit nein beantwortet werden, zumal Art. 4 der sog. Übergangsbestimmungen eine Ausnahme darstellt, durch welche dem Bund im konkreten Falle jede Intervention abgeschnitten ist. Solange nicht nachgewiesen wird, dass die Freiburger Verfassung in einer andern Beziehung der Bundesurkunde zuwiderläuft, haben wir kein Recht, gegen sie einzuschreiten. Das ist eine Rechtsansicht und alles andere Sophisterei. Man hat gesagt, der Art. 4 sei nur wegen Freiburg aufgenommen worden. Ob das stimmt, weiß ich nicht, aber einmal angenommen, müssen wir diese Vorschrift umso eher achten, als wir sonst gegen Sinn und Buchstaben der BV uns verfehlen würden ... Von einem Recht zu intervenieren kann erwiesenermassen keine Rede sein, also existiert auch keine *Pflicht* für uns, und wir müssen die Freiburger selbst ihre Angelegenheiten ausfechten lassen...»

Soweit die staatsrechtlichen Erwägungen Bützbergers, die auch von konservativen Juristen im Rat, die aus ihren Sympathien für die freiburgischen Konservativen sonst kein Hehl machten, als zutreffend bezeichnet wurden. Weniger überzeugend wirkt Bützberger dagegen in seinen weiteren Ausführungen, so wenn er die Ernsthaftigkeit der Anliegen der 15 000 Demonstranten von Posieux bezweifelt und sich geringschätzig über diese Volksversammlung äussert, zu welcher «die verschiedensten, ja widersprechendsten Wünsche die Leute geführt hätten. Waren im vorliegenden Fall auch 15 000 Mann beisammen, so ist der Beweis, dass die Mehrheit das bezweckte Resultat gewünscht, nicht geleistet. Diskutiert wurde in Posieux nicht, sondern nur ja gesagt». Und abwegig und wenig begründet erscheint doch wohl auch Bützbergers Meinung, dass die Begehren «nichts als Vorwürfe und Anklagen ohne irgendwelche Bedeutung» waren ...

Das Votum Bützbergers lässt offensichtlich die grosse Besorgnis durchblicken über die «kritische Lage», in der sich damals auch die liberale Schweiz befand, so wenn er sich wie folgt äusserte:

«1848 zitterten die Throne um uns her, jetzt (1852) zittern wieder die Völker» und dabei denkt Bützberger nicht allein an das monarchische Regime in den umliegenden Staaten, sondern auch an die politische Entwicklung im eigenen Kanton, um dann fortzufahren: «Wir nur stehen in dieser allgemeinen rückgängigen Bewegung wie ein leuchtender Stern. Geben wir acht, dass nicht auch dieser Stern erbleicht. Merken Sie es nicht hier in diesem Saal, dass uns nicht mehr jener Geist und jene Energie beseelt, wie im Jahre 1848? Sehen Sie nicht die Folgen in den Kantonen und in der Presse? Kennen Sie nicht die drohende Sprache des «Oberländer Anzeiger»? Wohlan, Sie haben den Sonderbund auf dem Schlachtfeld besiegt, hüten Sie sich, dass er nicht den Sieg im Ratssaal erringt.

Angesichts der «Bundeswidrigkeit» eines Eingreifens der Bundesbehörden wies der Nationalrat mit 79:18 Stimmen die freiburgischen Petitionen erneut ab, nachdem auch ein mehr vermittelnder Antrag des Waadtländers Bontemps, welcher eine «moralische Intervention» verlangt hatte, bereits abgelehnt worden war.

Da sich die Bundesbehörden aus den erwähnten Gründen einer jeglichen Intervention versagt hatten, griffen erbitterte Konservative erneut zum **Mittel** der *Gewalt*: das vom ehemaligen Lehrer Carrard und vom Obersten Perrier geleitete Unternehmen fand jedoch einen unglücklichen Ausgang und wurde durch die Regierung blutig unterdrückt (22. April 1853). Dass sich Bützberger in der Beurteilung des freiburgischen Volkswillens geirrt hatte, zeigen jedoch die nachfolgenden Ereignisse, zumal die Nationalratswahlen vom Oktober 1854 die ganze freiburgische Vertretung in der Volkskammer in die Hand der Konservativen gaben. Unter dem Drucke der starken Opposition im Lande wich in der Folge auch die radikale Regierung sukzessive zurück und lenkte in die Bahn der *Zugeständnisse* ein. Bereits 1855 traten etliche Konservative in die Regierung ein, und im Dezember 1856 errangen die Konservativen und die gemässigten Liberalen bei den Grossratswahlen einen überwältigenden Sieg. Wenige Wochen danach kehrte Bischof Marilley aus der «Verbannung» triumphierend in die Saanestadt zurück ...

Als Bundesratskandidat der Berner

Im Spätherbst 1854 wurde im Bundesrat eine Ersatzwahl fällig: Ulrich Ochsenbein, der einstige Freischarengeneral und erste Nationalratspräsident,

welcher 1848, nicht zuletzt dank seinem hervorragenden rhetorischen Einsatz für die neue Bundesverfassung, als erster Berner in die neugeschaffene Bundesexekutive gelangte, war bei den Radikalen aus verschiedenen Gründen in Ungnade gefallen. Hartnäckig weigerten sich diese, ihn nochmals im Amt zu bestätigen. Unter diesen Umständen mochte die Nomination von Stämpfli oder Bloesch naheliegen. Die beiden hatten sich aber erst ein halbes Jahr zuvor in der sog. *Fusionsregierung* zu gemeinsamer konstruktiver Regierungstätigkeit zusammengefunden. Nur ungern wollten die bernischen Radikalen ihren besten Kopf dem Bund opfern, befürchteten sie doch, wohl nicht ganz zu Unrecht, dass dadurch das nunmehr in der Berner Regierung vorhandene parteipolitische Gleichgewicht sich in ein Ungleichgewicht zugunsten der konservativen Konkurrenz verschieben könnte. *Eduard Bloesch* seinerseits, obwohl seiner ganzen Natur nach mehr zur Synthese geneigt, erschien wohl zu sehr als Konservativer etikettiert. Trotz seiner bedeutenden Fähigkeiten boten sich ihm, angesichts der damaligen politischen Zusammensetzung der Bundesversammlung, kaum wesentliche Wahlchancen. Die bernischen Abgeordneten der Bundesversammlung trafen unter sich Wahlvorbereitungen. Eine erste solche Besprechung fand am 4. Dezember statt, in welcher Bützberger zunächst für eine Wiederwahl Ochsenbeins plädierte: «Bern sollte jedenfalls im Bundesrat vertreten sein, er mahne zur Vorsicht, man möge wohl schlau genug sein, den bisherigen Vertreter des Kantons *hinaus*, aber nicht geschickt genug, einen anderen *hinein* zu bringen.»

In Ermangelung eines geeigneten Kandidaten werde er deshalb für Ochsenbein stimmen. Würde jedoch Stämpfli oder Bloesch vorgeschlagen, die Versammlung möge sich für einen der beiden entscheiden, so werde er sich daran halten, im Grunde sähe er lieber Bloesch als Stämpfli im Bundesrat! Anderntags erneute Besprechung der Berner Deputierten; nach wie vor erwies sich die Stimmung gegen Ochsenbein als ausserordentlich schlecht. Eine Weile stand eine Alternativkandidatur Bloesch/Stämpfli zur Diskussion, wurde dann aber doch, wohl aus den bereits erwähnten Gründen, fallen gelassen. Und dann fiel der Name *Bützberger*, und von da hinweg drehte sich die Aussprache nur noch um diesen Namen. Selbst Konservative wie August von Gonzenbach erklärten für den Fall einer Beseitigung Ochsenbeins diese Nomination als annehmbar. Aber nun war es Bützberger selber, welcher eine Kandidatur ablehnte. Dabei schützte er seine relative Jugend (34), unzureichende Geschäftskenntnis und vor allem mangelnde Kenntnis der französischen Sprache vor. Auf wiederholtes Drängen Xavier Stockmars vor allem,

aber auch anderer, gab er insoweit nach, als er versicherte, im Falle einer Wahl diese nicht sofort auszuschlagen. Bei Schluss dieser zweiten Besprechung der Berner Deputation bestand darüber Einstimmigkeit, dass, bei Fallenlassen von Ochsenbein, Bützberger der zu wählende Mann sei. Die Einigung der Berner auf Bützberger – und hier lag nun der schwache Punkt – war jedoch ohne nähere Kontaktnahme mit den nichtbernischen Abgeordneten erfolgt. Wohl erkannten daraus die Liberalen und Radikalen die Absicht, Ochsenbein fallen zu lassen. Sie gingen darauf ein, meinten aber anderseits, dass Bern, wenn es fernerhin im Bundesrat vertreten sein wolle, der Eidgenossenschaft den Mann überlassen sollte, der ihr grösstes Zutrauen gennesse. Und dieser Mann war *Stämpfli*. In der Tat war sein Name in andern Kantonen bekannter, hatte er doch schon der eidgenössischen Tagsatzung als bernischer Gesandter angehört. Vor allem aber war man bei den Nichtbernern ungehalten über diese «Bernerversammlungen», um der Schweiz einen Bundesrat zu geben. Jakob Dubs, der spätere Zürcher Bundesrat, bezeichnete diese in seinem Tagebuch gar als eine «Unverschämtheit», äusserte sich wegwerfend über den Langenthaler, den er als «Advokaten ohne staatsmännischen Blick» glaubte qualifizieren zu können – eine Ausserung, die freilich im Gegensatz zur Meinung des mächtigen «Bundesbarons» Alfred Escher steht, welcher Bützberger als annehmbar bezeichnete. In der Ostschweiz freilich «zog» Bützberger nicht. Etliche meinten, entweder Stämpfli oder doch wieder Ochsenbein, oder eventuell gar kein Berner, eher noch der gleichfalls der Bundesversammlung angehörende General Dufour.

Als man am 6. Dezember zur *Wahl* schritt, stand der Ausgang des «Rennens» noch offen. Vorweg wurden die bisherigen Jonas Furrer, Frey-Herosé und Druey wiedergewählt. Bei diesen ersten Wahlgängen vermochte Bützberger noch wesentlich mehr Stimmen als Stämpfli zu totalisieren. Nicht weniger als sechs Skrutinien bedurfte es für die Wahl des vierten Mitgliedes, die schliesslich auf Stämpfli fiel, der mit 88 Stimmen durchs Ziel ging. Lediglich im ersten und zweiten Skrutinium hatte Bützberger 22 bzw. 23 Stimmen erhalten. Bereits vom dritten Wahlgang an war Bützberger gegenüber den Konkurrenten stark zurückgefallen; im letzten Wahlgang ging er ganz leer aus ...

Nicht ohne Bedenken nahm *Stämpfli* die Wahl an. – So kam Langenthal und mit ihm der übrige Oberaargau um die Ehre, einen der Seinigen in den Bundesrat zu entsenden. Bützberger selber war wohl kaum unglücklich, dass ihm sein Freund Stämpfli zuvorgekommen war, dies nicht allein wegen sei-

nes angeblich bösen «Schranz im Franz», sondern wohl auch aus Gründen pekuniärer Natur, war doch die Besoldung eines Bundesrates damals recht kärglich, zumal wenn man sich die mit diesem Amt verbundene Würde und Bürde vergegenwärtigt. Günstigere Aussichten boten sich in dieser Hinsicht im Oberaargau einem so befähigten Rechtsanwalt wie Bützberger, der sich hier bereits einen weithin geachteten Namen geschaffen hatte ...

Niederschlagung des Landesverratsprozesses?

Zu den nicht wenigen schmerzhaften Nachwehen des letzten Bürgerkrieges, den die Schweiz erlebt hatte, zählte neben der Freiburger Frage und der Auf-erlegung der Sonderbundskriegskosten an die Unterlegenen auch der sog. Landesverratsprozess gegen die Urheber und *Führer des Sonderbundes*, der die Gemüter im Lande herum beschäftigte und weithin die Nachkriegsatmosphäre vergiftete. Wie erinnerlich hatte nach dem Ausgang des Krieges die eidgenössische Tagsatzung den Stand Luzern beauftragt, gegen den sonderbündischen Kriegsrat eine gerichtliche Untersuchung wegen Anrufung des Auslandes um bewaffnete Intervention einzuleiten. Erschwert wurde diese Untersuchung dadurch, dass Uri sich weigerte, seine Mitglieder auszuliefern. Die beiden Hauptangeklagten, worunter Konstantin Siegwart-Müller, waren nach der Niederlage über die Berge nach Mailand entwichen. Der ganze Prozess zog sich während Jahren dahin. 1856 entschloss sich Luzern zu dessen Niederschlagung. Zuständig in dieser Sache waren freilich die Bundesbehörden. Als der Fall vor den Nationalrat gelangte, griff auch Bützberger in den Kampf der Meinungen ein: «Ich halte es nicht mit der Würde und dem Ansehen des Vaterlandes vereinbar, nun plötzlich die seinerzeit mit Grund aufgenommene Prozedur niederzuschlagen. Hat sich doch gestützt auf die achtjährige gewissenhafte und leidenschaftslose Untersuchung die hohe Wahrscheinlichkeit der *Anrufung fremder Intervention* herausgestellt. Durch die Niederschlagung würde die Nation gewissermassen einer verleumderischen und ungerechten Anklage beschuldigt. Denn die Öffentlichkeit, die damals die Untersuchung verlangte, existiert noch jetzt in gleicher Weise. Diesen Volkswünschen muss man Rechnung tragen ...»

Bützberger stiess mit seiner Argumentation auf den Widerspruch des Ratskollegen *General Dufour*, der einen versöhnlichen Standpunkt verfocht: «Dass seinerzeit die öffentliche Meinung der Schweiz eine Untersuchung

verlangte, ist begreiflich. Heute aber ist die Zeit gekommen, wo durch einen Akt der Grossmut und der Versöhnlichkeit die letzte Erinnerung an jene Zeit verwischt werden soll. Es liegt dies auch in den wahren Interessen der Eidgenossenschaft. Denn das höchste Interesse eines Freistaates wie des unsrigen ist die Würde des Landes, die Einigung seiner entzweiten Brüder zur Wahrung der Unabhängigkeit gegen aussen ...»

Wie zu erwarten war, siegte die Meinung Bützbergers im Nationalrat, der sich mit 72:26 Stimmen gegen die Niederschlagung des Prozesses aussprach. Die Einigung der entzweiten Brüder zeigte sich trotz dieses Entscheides der eidgenössischen Volkskammer, wie die eindrückliche «Erhebung» des Schweizervolkes anlässlich des Konfliktes mit Preussen im Winter 1856/57 bekundete. Unter dem gemeinsamen eidgenössischen Banner und unter dem Oberbefehl des greisen Dufour marschierten frühere Sonderbündler Seite an Seite mit Soldaten der einstigen Tagsatzungsarmee.

Die historische Forschung der neueren Zeit hat übrigens nicht nur die hohe Wahrscheinlichkeit, sondern die *volle Gewissheit* der Anrufung fremder bewaffneter Intervention durch Führer des Sonderbundes, so insbesondere durch Siegwart-Müller, gebracht. So gilt u.a. als erwiesen, dass nicht bloss Geldmittel und Lebensmittel angefordert wurden, sondern möglichst schnelle Besetzung von Bellinzona! Eine isolierte österreichische Besetzung blieb wohl nur deshalb aus, weil Metternich mit Rücksicht auf den europäischen Frieden auf eine solche verzichtete. Während seiner Flucht, von Brig aus, ersuchte Siegwart am 26. November in Mailand um bewaffnete Okkupation des Tessins namens des sonderbündischen Kriegsrates, wobei er «den Schutz unseres Rechtes und unserer Selbständigkeit» vorschützte. Ein erneuter Hilferuf erging von Domodossola aus am 2. Dezember an Metternich, wobei er die Kapitulation der Urkantone mit der dortigen fatalen Lebensmittelsituation begründete. Noch am 18. Januar 1848 richtete der gleiche Mann aus Innsbruck ein Interventionsprogramm an den österreichischen Staatskanzler. Er warnte darin die Mächte vor der Kräftigung der Schweiz durch die vorgesehene Bundesrevision und suchte glaubhaft zu machen, dass Österreich ein Interesse daran habe, dass Gotthard und Splügen nicht in die Hände einer beweglichen, zu einer Zentralisation vereinigten Nation gelangen. Er ersuchte um Entsendung eines Hilfskorps an die Urkantone, um die militärische Besetzung Graubündens und des Tessins, während Frankreich das Wallis, Neuenburg, Genf und den Berner Jura usw. besetzen möge ...

Obwohl die Bundesbehörden Siegwart die Amnestie verweigerten, konnte er 1857 in die Schweiz zurückkehren. Bis zu seinem Tode (1869) lebte er unbehelligt in Altdorf (UR); er schrieb und veröffentlichte hier seine gewiss höchst aufschlussreichen Erinnerungsbücher ...

Unbeugsamer Verfechter der Pressefreiheit

In der Mitte der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts erregte der Fall Ryniker die schweizerische Öffentlichkeit und rief einer leidenschaftlich geführten Diskussion. In Altdorf (UR) hatte der Buchdrucker Ryniker ein mehr oder weniger konfuses Schriftchen unter dem Titel «Die Garantien des allgemeinen Wohls» veröffentlicht. Er wurde überführt, diese Broschüre geschrieben und verbreitet zu haben. Die damalige Volksmeinung, zumal in der Innerschweiz, empfand die Publikation dieser Schrift als Gotteslästerung, als Schmähung der katholischen Kirche, deren Vorsteher und als gegen die Bibel und die Schriften der Kirchenväter gerichtet. Das Kriminalgericht des Kantons Uri, das diesen Fall Ryniker zu betreuen hatte, zögerte nicht mit einem wenigstens für uns heutige Menschen überaus scharfen «Heimatschutzurteil», wobei es mit dem Art. 45 der Bundesverfassung (BV) ins Gehege geriet. Es erkannte auf acht Tage Gefängnis bei Wasser und Brot, auf 20 Rutenstreiche durch Henkershand, auf ewige Verbannung aus dem Kanton, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren, auf Kostentragung sowie auf Konfiskation und Vernichtung der Broschüre. Vollzogen wurden die Rutenhiebe bei geschlossener Türe ...

Da mehr als nur fraglich erscheinen mochte, ob sich der *Altdorfer Urteilsspruch* mit Art. 45 BV (Pressefreiheit) vereinbaren liess, wandte sich der Verurteilte unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes an die Bundesbehörden. Doch zögerte der Bundesrat nicht damit, den Rekurs abzulehnen (28. Febr. 1866). Darob kam es zu einer starken Reaktion im Schweizerland, namentlich regten sich die freisinnig Gesinnten masslos über diesen bundesrätlichen Entscheid auf. So warf der urnerische «Justizskandal» auch im Bernerland hohe Wellen: In der Berner Kavalleriekaserne fand eine von mehreren tausend Personen besuchte *Volksversammlung* statt, bei der zahlreiche Redner das Wort ergriffen. Beschlossen wurde, an die Bundesversammlung eine Petition zu richten, worin die Aufnahme neuer Artikel in die BV gefordert wurde. Dem Typographen

Ryniker wurde das Bedauern über die «erlittene Unbill» ausgesprochen. Annahme fand, nach einem Votum des Langenthaler Notars Kohler, der zusammen mit andern Langenthalern erschienen war, dessen Antrag, an den schweizerischen Schützenverein sei die Aufforderung zu richten, das eidgenössische Schützenfest solange nicht zu vergeben bis Ryniker von den Urnern Satisfaktion erteilt würde. Das eidgenössische Schützenfest für 1866 war in Altdorf vorgesehen. Davon wurde Umgang genommen und die Ehre, diesen grossen Anlass durchzuführen, wurde nun Schwyz zuteil!

Im Dezember 1866 kam es wegen des Rekurses Rynikers auch in der *Bundesversammlung* zu grossen Redeschlachten: Im Nationalrat beantragte der Berichterstatter der vorberatenden Kommission die Abweisung des Rekurrenten mit der nicht ganz einleuchtenden Begründung, dass das angefochtene Urteil keine Verletzung der BV darstelle. Die Bundesversammlung habe nur das Recht, die *formelle Seite* eines Urteils zu prüfen, d.h. soweit dieses mit der BV in Widerspruch stehe, solange den Kantonen das souveräne Recht der Strafgesetzgebung zustehe, gehe die materielle Seite des Urteils den Bund nichts an und dürfe die Bundesversammlung nicht als Appellationsinstanz gerieren. Verschiedene Vollblutradikale widersprachen dieser Auffassung, so auch der nachmalige Bundesrat Anderwert (TG), und verlangten Kassation des Urner Verdikts. Vor allem trat mit besonderer Eindrücklichkeit als unbeugsamer Verfechter der verfassungsmässig garantierten Pressefreiheit Bützberger in die Schranken:

«Die Auslegung des Art. 45 durch den Bundesrat und die nationalrätliche Kommission ist unbegreiflich. Wäre diese Interpretation richtig, so bestünde praktisch gar kein eidgenössisches Recht der Pressefreiheit mehr. Art. 45 garantiert in erster Linie das Recht der Pressefreiheit im allgemeinen; zweitens erteilt er den Kantonen die Befugnis, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse aufzustellen und drittens berechtigt er den Bund, diese Missbrauchsgesetze zu genehmigen. Es ist die Aufgabe des Bundes, die Grenzen dieser drei Rechte so zu ziehen, dass sie miteinander in Einklang gebracht und namentlich auch die allgemeine Garantie der Pressefreiheit nicht illusorisch gemacht wird. Wäre der Bund zu diesem Ausgleich nicht berechtigt, so könnte sehr leicht die Pressefreiheit durch kantonale Gesetze, welche gegen deren angeblichen Missbrauch gerichtet sind, vollständig getötet werden.»

Drei Mittel gibt es, durch welche die kantonalen Missbrauchsgesetze, falls sie unbeschränkte Geltung hätten, diese Folgen nach sich ziehen könnten: 1. Die Forderung einer übermässigen Kautions; wo bleibt die Pressefreiheit, wenn von einem Zeitungsschreiber eine Kautions von 1 Mio. Fr. gefordert werden darf? 2. Die Bezeichnung einer an und für sich erlaubten Handlung als Verbrechen; wo bleibt die Pressefreiheit, wenn jede Polemik gegen Amtspersonen zum Verbrechen gestempelt werden darf? 3. Die Aufstellung unverhältnismässig strenger Strafbestimmungen gegen Vergehen, welche an Grösse zur angebrachten

Strafe in gar keinem Verhältnis stehen; wo bleibt die Pressefreiheit, wenn Pressinjurien mit Halseisen, Prügel, Pranger oder Todesstrafe belegt werden dürfen?

Gewiss sind die Kantone im allgemeinen in bezug auf die Kriminalgesetzgebung souverän, doch geht diese Souveränität nur so weit, als sie nicht durch eine Bestimmung der BV beschränkt ist. Eine solche ist nun aber die Garantie der Pressefreiheit. Gewiss können die Kantone von Bundes wegen nicht gehindert werden, Prügelstrafen und Halseisen bei sich einzuführen, doch dürfen diese Strafen nicht bei Pressevergehen ihre Anwendung finden, da dieses einem Rechtsgebiet angehören, das teilweise der Souveränität der Kantone entrückt und in jene des Bundes gestellt ist. Im vorliegenden Fall ist die entscheidende Frage die: Hat ein Pressevergehen stattgefunden? Das ist zu bejahen, ist doch ein Pressevergehen jedes Vergehen, das durch das Mittel des Druckes begangen wird. So fasste es auch das Kantonsgericht Uri auf, welches Ryniker als geständigen Verfasser der fraglichen Druckschrift verurteilte.»

Und abschliessend betont Bützberger, dass er sich in dieser Angelegenheit «weder durch Sympathien für Ryniker oder dessen konfuses Schriftchen noch durch Antipathie gegen den Kanton Uri, sondern einzig durch prinzipielle Rücksichten leiten lasse ...»

Ihm antwortete *Bundesrat Dubs*, welcher den Standpunkt des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit verfocht, wobei er sich u.a. dahin äusserte, dass Ryniker nicht wegen des Pressevergehens als solchem, sondern wegen Gotteslästerung und Schmähung der katholischen Konfession bestraft worden sei.

Es folgte die Abstimmung, wobei sich ein Antrag Bützberger und ein Antrag Brunner (namens der Kommission) gegenüberstanden. Der erstere ging dahin, den Rekurs Rynikers, soweit er die Aufhebung des Urteils des Kriminalgerichts Uri betrifft, als begründet zu erklären, soweit er aber eine Entschädigung verlangt, als unmotiviert abzuweisen. Der Antrag Brunner lautete auf Abweisung des Gesuchs des Petenten unter Hinweis auf Art. 45 BV, sprach aber gleichzeitig auch die Erwartung aus, dass der Kanton Uri seine Strafgesetzgebung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang bringe. 70 sprachen sich für den Antrag Brunner aus, 41 Stimmen vereinigte der Antrag Bützberger auf sich.

Im Kampf um die sog. Totalrevision der Bundesverfassung

Bereits in der Mitte der sechziger Jahre erwies sich die Frage der Revision der Bundesverfassung als eine solche von gebieterischer Notwendigkeit. Die Initialzündung zur Revisionsbewegung kam vom Gebiet der Rechtsgesetz-

gebung. Mehr oder weniger chaotisch wogten in diesem Bereich die kantonalen Gesetzgebungen durcheinander. In den Augen denkender Männer zeigten sie sich als die Quelle vieler Übelstände. Die grosse Entwicklung der Verkehrsmittel nach 1850 und die starke Bevölkerungsbewegung machten diese Unzukömmlichkeiten allmählich auch dem breiten Publikum fühlbar und förderten die Unzufriedenheit mit den bestehenden Rechtszuständen. Anlässlich der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins im Jahre 1868 wurde die *Idee eines einheitlichen schweizerischen Rechts* vorgebracht. In weitesten Kreisen namentlich der deutschsprachigen Schweiz wurde sie lebhaft begrüßt. An den Bundesrat erging eine diesbezügliche Petition, wel-



Bleienbach von Nordwesten (Thunstetter Moos). Blick gegen Truebbergwald und Rütschelen.
Foto Hans Zaugg, Langenthal

che die Rechtvereinheitlichung als Forderung des Juristenstandes aufstellte und zu diesem Zwecke die Revision der Bundesverfassung von 1848 anregte. Eine mächtige Förderung erfuhr die Revisionsbewegung auch durch das Ereignis des deutsch-französischen Krieges (1870/71); der Erfolg der deutschen Waffen drängte zu prinzipiellen Änderungen auch im schweizerischen *Militärwesen*, das damals viel zu wünschen übrig liess. Bundesrat Emil Welti und Hans Herzog hatten bereits gegen Ende der 60er Jahre mit ihren Revisionsprojekten der Zentralisation erheblich vorgearbeitet.

Unmittelbaren Anlass und damit «grünes Licht» für eine grössere Revision des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes gab eine Motion des Nationalrates und nachmaligen Bundesrates Louis Ruchonnet, welche die *Revision des Eberechts* vorsah.

Zu den unermüdlichen Rufern im Revisionskampf zählte auch «unser» Bützberger. Die Schaffung eidgenössischer Einheit war eine alte Forderung der Radikalen. Weil sie 1848 zu einem wesentlichen Teil unerfüllt geblieben war, hatten Bützberger und seine engeren Gesinnungsfreunde damals die Bundesverfassung ja auch bekämpft. Kaum ein anderes Herz aber mochte so mächtig für einen neueren inneren Aufbau des eidgenössischen Staatsgefüges schlagen wie das Bützbergers.

Die Problemkreise, mit welchen er sich bei den Revisionsberatungen im Nationalratsplenum – der vorbereitenden nationalrätslichen Revisionskommission hatte er nicht angehört – in besonderer Weise befasste, galten dem Ohmgeld, der Rechtseinheit, dem Niederlassungswesen, der Reorganisation des Bundesgerichts und dem Ausbau der Volksrechte; im letzteren war zweifellos ein Kardinalpunkt der neuen Verfassung zu erblicken.

Sollte das Ohmgeld dahinfallen?

Das war die erste Streitfrage, bei der sich Bützberger in der Bundesrevisionsdebatte einschaltete. Bei uns im Kanton Bern schenkte man dieser Frage grosse Beachtung, zumal es hier für den bernischen Staatshaushalt um die Erhaltung oder den Verlust einer erklecklichen Finanzquelle ging. Das sogenannte Ohmgeld, ursprünglich als Ungelt bezeichnet, war eine auch in unserem Lande erhobene staatliche *Konsumsteuer*, die auf geistigen Getränken, vor allem auf dem ausgeschenkten Wein, erhoben wurde. Es bildete einst die Hauptabgabe der Wirte in der deutschen Schweiz. Die Bundesverfassung von

1848 (Art. 32) hatte den sogenannten Ohmgeldkantonen, worunter auch dem Kanton Bern, den Fortbezug dieser Konsumgebühr unter gewissen Beschränkungen erlaubt. Die weinproduzierenden Kantone, so vor allem die Waadt, liefen gegen das Ohmgeld Sturm. Sie machten geltend, es schädige ihre Interessen, indem es den Weinpreis erhöhe und damit ihren Absatz schmälere, eine Behauptung freilich, die sich bei näherer Prüfung kaum als stichhaltig erwies. Nicht zu bestreiten ist, dass das Ohmgeld eine Institution war, die im Innern der Schweiz eine lästige und schädliche Verkehrsschranke bildete und deshalb bei den Nichtohmgeldkantonen als ein alter Zopf verschrien war. Dagegen war das Ohmgeld den Patentgebühren insofern vorzuziehen, weil es eine genaue Kontrolle über den Konsum ermöglichte, während die Patentgebühr nur eine mehr oder minder annähernde Schätzung des Konsums gestattete und den direkten Privatbezug überhaupt nicht erfasste. – Bützberger sprach sich *zunächst* für die Beibehaltung des Ohmgeldes aus.

Dabei ging er von der Annahme aus, «dass es sich hier um eine Steuerfrage handelte und nicht um einen Zoll, wie die Waadtländer behaupteten. Er bezeichnete es als unrichtig, dass die Produzenten durch das Ohmgeld geschädigt würden. Die Produzenten in der Waadt machen den Käufern aus den Ohmgeldkantonen und andern ganz die nämlichen Preise. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, dass der Wegfall des Ohmgeldes den Konsumenten nütze; der Wein würde damit nicht wohlfeiler, sondern der Betrag des Ohmgeldes bliebe in den Taschen der Wirte und Weinhändler stecken. Diese und etwa die Besitzer von Privatkellern, also nicht die armen Volksklassen, bezahlen dem Staate das Ohmgeld. Die Aufhebung desselben käme also nur diesen und nicht den Armen zugute. Die vorgeschlagene Verlegung des Ohmgeldes an die Grenze käme im Effekt der Aufhebung desselben gleich, denn nach dem Handelsvertrag mit Frankreich z.B. können die französischen Weine nicht höher belastet werden als bisher und auch später wird die Höherbelastung nicht zu erlangen sein. In den Ohmgeldkantonen aber müssten nach dem französischen Vertrag das Ohmgeld nicht bloss für ausserkantonale, sondern auch für die französischen Weine wegfallen, da diese nicht besondern Verbrauchssteuern unterworfen werden können. Die Aufhebung des Ohmgeldes bedeutet also auch eine *Erlichterung der französischen Weine* und damit eine Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit derselben ...»

Wenn der Bund das Ohmgeld aufheben kann, so kann er auch das sog. Octroi in Genf und Carouge abschaffen, welches nichts anderes ist als ein Ohmgeld (was dann auch geschah, d.V.). Nicht minder kann der Bund, wenn einmal die Schranken der kantonalen Steuerhoheit eingebrochen sind, auch z.B. die Progressivsteuer als ein ungerechtes Steuersystem verbieten ...»

Nach weiteren zahlenmässigen Darlegungen kommt Bützberger zum Schluss, «dass die Abschaffung des Ohmgeldes den Kanton Bern notwendig in eine schwere Finanzkalamität stürzen könnte, unter der die Armen nicht weniger leiden würden als die Reichen. Ohne einer blossen Theorie zuliebe darf man dem Kanton Bern dieses Schicksal nicht bereiten. Auch die vorgeschlagene Entschädigung für den Wegfall des Ohmgeldes wäre ohne allen Rechtstitel.

Der Bund erwirbt ja nichts bei der Aufhebung des Ohmgeldes, es gebühren ihm von daher auch keine Lasten.»

Abschliessend hielt Bützberger nochmals fest, dass es sich beim Ohmgeld nicht um eine unbillige Abgabe handelt, denn es trifft nicht die Armen, sondern nur die Wohlhabenden. Die Petitionen gegen das Ohmgeld sind übrigens fast nur aus den Nichtohmgeldkantonen eingelaufen, ein Beweis, dass man in den Ohmgeldkantonen mit dieser Abgabe zufrieden ist. Den Nichtohmgeldkantonen aber dürfte es wohl mehr darum zu tun sein, ihren Produkten bessere Absatzwege zu verschaffen als den Armen in den Ohmgeldkantonen zu helfen...»

Das Ergebnis der Beratung über den neuralgischen Ohmgeldartikel im Nationalrat war, dass sich dieser mit 56 gegen 37 Stimmen für die Abschaffung aussprach. Doch wurde die Frist für die Übergangszeit auf 20 Jahre festgesetzt, d.h. bis 1890. Man wollte den Kantonen Zeit lassen, sich nach einer anderweitigen Finanzquelle umzusehen. Tatsächlich kam aber das Ohmgeld schon auf den 1. September 1887 in Wegfall.

Um die Bedeutung des Ohmgeldes für den Kanton Bern hervorzuheben, sei erwähnt, dass der Ertrag desselben sich für das Jahrzehnt 1861/70 auf 9 784 631 Franken belief. Seit 1861 hatte sich dieser, fast Jahr für Jahr, beträchtlich gesteigert.

Für die Abschaffung des Ohmgeldes hatte, überraschenderweise, schliesslich auch Bützberger sich ausgesprochen! Der einzige Grund, der ihn zum Einlenken bewog, war, wie er erklärte: «kantonale Steuern auszuschliessen, welche mit den Prinzipien der *Rechtsgleichheit* und der *Verkehrsfreiheit*, die in der Verfassung niedergelegt sind, nicht übereinstimmen. Von diesem Standpunkt aus müsse man dann aber den Gemeinden ebenso gut wie den Kantonen freie Hand lassen, statt des Ohmgeldes eigentliche Verbrauchssteuern einzuführen. »

Beim oberwähnten Entscheid sprachen sich neben Bützberger auch andere bernische Radikale für die Abschaffung aus, einzig alle bernischen Konservativen votierten, aus verständlicher Sorge um die Bern «drohende schwere Finanzkalamität», für die Beibehaltung der altüberlieferten Konsumsteuer.

Der Ausbau der Volksrechte

Zu den bedeutendsten Punkten der Revision zählte der Ausbau der Volksrechte. Viele erblickten darin den eigentlichen Kardinalpunkt, wie z.B. der Luzerner Philipp Anton von Segesser, welcher im Referendum eine vorzügliche Waffe im Kampf gegen die herrschende liberale Richtung erblickte.

1871 hatte die vorberatende nationalrätsliche Kommission ein obligatorisches Referendum für gewisse Materien vorgeschlagen, wie es damals in verschiedenen Kantonen bereits bestand. Bützberger war von diesem neu nun auch für den Bundesstaat vorgeschlagenen Volksrecht nicht begeistert. Er plädierte seinerseits für ein möglichst einfaches *Initiativrecht* des Volkes, das er auf alle möglichen Materien ausgedehnt wissen wollte. Sein Argument dafür: «Die Initiative erscheint als der intensivste Ausdruck des demokratischen Gedankens, der direkten Volksgesetzgebung. Während das Referendum das Volk an Vorlagen bindet, gibt die Initiative demselben die Möglichkeit, neue Gesetze anzuregen und die bestehende Gesetzgebung zu reinigen. Damit ist dem Volk ein legaler Weg eröffnet, seine Wünsche und Bedürfnisse zur Geltung zu bringen.»

Er wurde in diesem Gedanken unterstützt durch den späteren Bundesrat Deucher, der freilich beides empfahl, Referendum und Initiativrecht des Volkes, dem jedoch letzteres als Hauptsache erschien: «Mit der Initiative erhält das Volk ein positives Recht; es wird hinein geführt in den Ratssaal, um hier seine Wünsche und Bedürfnisse geltend zu machen. Das Volk als solches ist praktischer als der Rat, es weiß besser als dieser, wo etwas zu geschehen hat. Das Ständevotum soll nicht in dieses Initiativrecht aufgenommen werden.»

Wesentlich für diese beiden Volksboten war, dass mit der nunmehr eintretenden Vermehrung der Bundeskompetenzen das Volk Garantien erhält, dass von diesen Zuständigkeiten in seinem Sinn und Geist Gebrauch gemacht wird. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden denn auch verschiedene Mittel vorgeschlagen. Bützbergers Vorschlag nun unterschied sich von den andern Vorschlägen in vierfacher Hinsicht:

Er will nur ein Recht, nicht eine Pflicht der Einmischung, er will das Recht in alle Materien, er will Einmischung zu jeder Zeit, und er vermeidet die Kollision mit den Kantonen. «Sein Vorschlag», so interpretiert der Thurgauer Deucher Bützbergers Vorschlag, «ist der einfachste von allen, denn er macht die anderen Mittel, die vorgeschlagen wurden, überflüssig (wie Veto und Referendum). Das Interventionsrecht, das er fordert, wahrt die Volkherrschaft in vollem Umfange.»

«Das *Referendum* nützt nichts, wenn die Vorlagen angenommen werden», rationierte Bützberger vor der Volkskammer in seiner Abneigung gegen dieses Volksrecht weiter, «denn es macht die Gesetze nicht besser als sie sind. Solange das Referendum nicht ein schlechtes Gesetz verhindert, hat es sich nicht bewährt. Gesetze verwerfen kann das Volk, nach Bützberger

auch. Das Referendum ist sodann enorm kostspielig, wenn die Vorlagen allen Bürgern gehörig zugänglich gemacht werden wollen, wie dies doch notwendig ist. Das *Interventionsrecht* ursacht nicht die periodischen Kosten des Referendums. Vorteilhaft unterscheidet es sich gegenüber dem Referendum auch dadurch, dass es dem Volke nicht so viele Lasten aufbürdet wie dieses. Jedes Recht wird gewissermassen zur Last, wenn seine Ausübung zur Pflicht gemacht wird. Beim Referendum können Gesetze fallen wegen mangelnder Beteiligung, gegen die nur mit einem odiösen Bussensystem einzuschreiten wäre. Oder dann kann der Fall eintreten, dass nur wenige ein Gesetz annehmen oder verwerfen, sofern kein Minimum der Beteiligung aufgestellt ist. Auch das ist von Übel. Wer für die nachhaltige Beteiligung des Volkes viel von der Belehrung durch Vereine, Presse usw. erwartet, täuscht sich. Beim vorgeschlagenen *Interventionsrecht* versteht sich die Volksbeteiligung von selbst. Das Referendum, so sagt man, mache die Gesetze kürzer und einfacher als sie bisher waren. Doch werden damit die Lebensverhältnisse nicht einfacher. Die von Nationalrat Rudolf Brunner vorgeschlagene Scheidung jeder Vorlage in gesetzliche und Dekretsbestimmungen kompliziert die Gesetzgebung, führt zu Missverständnissen und Kollisionen. Das Finanzreferendum bietet keinen Schutz für die Finanzen, eher das Gegenteil.

Die vorgeschlagene Scheidung nach Materien ist nicht rationell und schwer durchführbar. Mein Vorschlag vermeidet diese Scheidung. Das Volk hat das Recht, in jeder Angelegenheit einzutreten, zu jeder Zeit zu intervenieren und der Erfahrung, der besten Lehrmeisterin, in jedem Augenblick gerecht zu werden. Was die Stellung des Volkes zu den Kantonen anbelangt, so ist das Schweizervolk im Bunde souverän. Den Kantonen steht nur ein Recht zu, mitzusprechen nach Massgabe der Bundesverfassung. Auf diesem Grundsatz ist das *Interventionsrecht* des Volkes, das nur eine Volks- und nicht auch eine Kantonsabstimmung kennt, aufgebaut. Das *Interventionsrecht* wahrt den Räten eine ihrer würdige Stellung.

Mit dem von ihm befürworteten *Interventionsrecht* kam Bützberger keinem Geringeren als dem Bundespräsidenten *Emil Welti* ins Gehege. Welti, bekanntlich auch ein Gegner des Referendums, war dem Bützbergerschen Vorschlag abhold. Er ging dabei von der Überzeugung aus, «dass das Volk kein Gesetzgeber ist.» «Ich habe das Gefühl, dass der Senn mit dem Code de commerce und der Stallknecht mit dem Zivilprozess in der Hand, um sich für die Ausübung ihrer Souveränitätsrechte vorzubereiten, eine Karikatur darstellen.»

Mit dem Argument, der Schweiz werde nach aussen die Vertragsfähigkeit genommen, bekämpfte Welti den Vorschlag des Langenthalers zum Initiativrecht. «Dieses hätte auch den weiteren Nachteil, dass es keinen stetigen sicheren Vollzug der Gesetze und Beschlüsse erlaube, da diese in jedem Augenblick im Wege der Initiative abgeändert werden können. Die Initiative könne ferner Dinge vor die Räte bringen, welche auszuarbeiten das Gewissen und die Überzeugung den Räten verbieten. Das Gewissen stehe noch über der Volkssouveränität und der Konflikt zwischen Überzeugung und Volkswillen werde nur gelöst durch die Abberufung ...»

Das *Initiativrecht* des Volkes fand Eingang in den Verfassungsentwurf von 1872 mit folgendem Wortlaut:

«Wenn 50 000 stimmberechtigte Bürger oder fünf Kantone die Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Bundesgesetzes oder eines Bundesbeschlusses oder über eine bestimmte Materie den Erlass eines neuen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses anbegehrten und diesem Begehr nicht vertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes entgegenstehen, so haben die beiden Räte, wenn sie dem Begehr zustimmen, den einschlägigen neuen Gesetzes- oder Beschlussvorschlag zu vereinbaren und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Stimmen nicht beide Räte dem Begehr zu, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen, und wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger dafür sich ausspricht, so haben die Räte einen entsprechenden Gesetzes- oder Beschlussesvorschlag aufzustellen und dem Volke vorzulegen.»

Mit dem Scheitern des Entwurfes von 1872 in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 fiel auch das Initiativrecht des Volkes dahin, denn die Verfassung von 1874 billigte das Initiativrecht, für das sich Bützberger in so entschiedener Weise eingesetzt hatte, nur noch den beiden Räten und jedem einzelnen Mitglied derselben und den Kantonen, diesen auf dem Korrespondenzwege, zu. Erst später gelangte die formulierte Volksinitiative, wie sie ungefähr dem Sinn des Bützbergerschen Vorschlages entsprechen mochte, zum siegreichen Durchbruch (Art. 121 BV). Eingang in beide Verfassungen, jene von 1872 und 1874, hatte dagegen bekanntlich das *Referendum* gefunden, wonach Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volke vorgelegt werden mussten, sofern mindestens 30 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone das verlangten. Bützberger hatte sich bezeichnenderweise bei der Abstimmung über den Referendumsartikel nicht beteiligt.

Im Kampf um die Rechtseinheit

Als im Dezember 1871 die Rechtsvereinheitlichung zur Diskussion im Plenum des Nationalrates stand, präsentierte Bützberger den für die damalige Zeit unerhört kühnen Antrag:

«Die *Gesetzgebung über das Zivil- und Strafrecht mit Inbegriff des Verfahrens ist Sache des Bundes.*»

Er begründete diesen Vorstoss, welcher eine scharfe Kampfansage nicht allein

gegen die starke Phalanx der welschen und der innerschweizerischen Föderalisten, sondern auch gegen den Bundesrat war, der sich in der Bundesrevisionsfrage ja zunächst grösster Zurückhaltung und Behutsamkeit des Vorgehens beflissen hatte. Wollte dieser doch die Fortentwicklung des Rechts auf das dürre Feld der Konkordate bannen.

«Bis zur nächsten Revision ist dann sicher», so tönten die Kassandrarufe des ungeduldigen Langenthalers, «dass auf dem Rechtsgebiet nicht der geringste Fortschritt erzielt wird.»

Und herbe Kritik übte Bützberger auch an den Vorschlägen der beiden vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates. Die Rede, die er damals hielt, erscheint uns für sein politisches Credo von zentraler Bedeutung zu sein und bedeutsam genug, um sie in ihren wesentlichen Zügen hier folgen zu lassen:

Was diese Vorschläge anbetrifft, so sind sie eher dazu angetan, die bereits vorhandene Verwirrung noch zu steigern, indem sie zu den vielen kantonalen Rechten noch ein neues eidgenössisches hinzufügen. Es ist überdies kaum möglich, die einzelnen Rechtsgebiete zwischen Bund und Kanton zu verteilen. Diese stehen unter sich in einem inneren Zusammenhang und greifen vielfach ineinander über. Wie kann z.B. die Handlungsfähigkeit normiert werden ohne Eingriff in das Vormundschaftsrecht und das Recht der Frauen? Das Konkursrecht ruft der Normierung der Konkursprivilegien; mit dem Pfandvertrag hängt das dingliche Pfandrecht, mit dem Kaufvertrag die Tradition zusammen. Infolge dieser Beziehungen werden sich bei der Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton bald Konflikte in Menge ergeben, welche nicht leicht zu lösen sind. Die Idee der Kommission, nicht das ganze Recht sondern nur einzelne Rechtsgebiete zu zentralisieren, erscheint daher als eine sehr unglückliche. Nicht besser als diese Idee empfiehlt sich der andere Gedanke der Kommission, für die weiteren Teile des Zivil- und Strafrechtes und des Prozesses, abgesehen vom Obligationen- und Betreibungs- und Konkursrecht, eine fakultative Bundeskompetenz zu statuieren. Eine solche Kompetenz hemmt die Rechtsentwicklung in den Kantonen. Vielerorts hat man Kodifikationen oder Revisionen auf dem Gebiete der Rechtsgesetzgebung dringend nötig. Die Kantone wissen aber nicht, ob sie der Fakultät des Bundes alles in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen, gegenüber von ihrem kantonalen Gesetzgebungsrechte noch einen Gebrauch machen sollen oder nicht. Ein solcher Zustand hemmt natürlich die Arbeitslust in den Kantonen in hohem Masse.

Die richtigste und einfachste Lösung aller Schwierigkeiten besteht darin, dass ein für allemal die ganze *Gesetzgebung in Zivil-, Straf- und Prozessrecht* zur Bundessache erklärt wird. Freilich wird die Vereinheitlichung des Rechts sich nicht von einem Tage auf den andern durchführen lassen. Es können Jahre vergehen, bis wir wirklich ein einheitliches Gesetzbuch haben. Bis dahin bleiben natürlich die kantonalen Rechte in Kraft. Der Bund wird in erster Linie durch geeignete Redaktoren die kantonalen Rechtszustände studieren und dann ein Programm entwerfen lassen, auf Grund dessen erst die Ausarbeitung der einzelnen Gesetzbücher beginnen kann. Schliesslich gelangt man so zu einem Codex, der am besten auf einen und

denselben Zeitpunkt für die ganze Schweiz ins Leben tritt. Das Bundesgericht erhält dann eine andere Stellung als bisher: Es wird in dieser oder jener Form zum Wächter über die richtige Anwendung des eidgenössischen Rechts. Auf dem hier angedeuteten Wege allein gelangen wir sicher zu einem einheitlichen Recht. Jeder andere Vorschlag verwirrt das ohnehin vorhandene Chaos noch mehr, zum Schaden der Rechtssicherheit und auf Kosten der Wohlfahrt und des Friedens des Landes.

Wie man gegen die Zentralisation der Ehe und Schule wesentlich vom religiösen Standpunkt opponiert hat, so bekämpft man die Rechtseinheit vom Boden der Kantonalsouveränität aus. Man kann indes bei der gegenwärtigen Revision nur in zwei Richtungen sich bewegen: Entweder man stärkt den Bund, was allerdings nur auf Kosten der kantonalen Hoheit geschehen kann oder man schwächt die Bundesgewalt. Letzteres liegt aber nicht im Sinne der vielen Revisioneingaben, welche aus dem Schoss des Volkes hervorgegangen sind. *Das Volk will eine Stärkung des Bundes*, und es kann sehr leicht die Revision verwerfen, nicht weil man ihm in dieser Hinsicht zu viel, sondern weil man ihm zu wenig bietet. Bis jetzt ist der Rat in der Zentralisation nicht zu weit gegangen. Abgesehen vom Militärwesen hat man das Niedersetzungsrecht, nicht einmal genügend, erweitert, die selbstverständliche Glaubensfreiheit garantiert, das Eherecht zentralisiert, was längst eine Notwendigkeit war usw.

Gegen die Zentralisation des Militärwesens liessen sich genug Kassandrastimmen hören, welche prophezeiten, dass das Volk mit dieser Neuerung nicht einverstanden sei. Das Volk hat aber mit Beglückwünschungs-Adressen und Freudenschüssen geantwortet. Im übrigen sind die Mitglieder des Nationalrates nicht an Instruktionen gebunden. Sie sollen beschliessen, was nach ihrer Überzeugung des Vaterlandes Wohl erheischt. Die Rechtseinheit ist offenbar für unser Land ein Bedürfnis. Wenn man die Schweizer in der Verfassung vor dem Gesetze als gleich erklärt, so soll man auch dafür sorgen, dass das Gesetz für alle Schweizer gleich sei. Die individuelle Freiheit wird durch ein einheitliches Recht nicht mehr eingeschränkt als durch die kantonalen Gesetzgebungen. Eine gewisse Beschränkung des Individuums liegt aber im Begriff des Rechts. Recht und Gewalt sind nicht feindliche Begriffe. Beide gehören vielmehr zusammen und unterstützen sich. Recht ohne Gewalt ist eine Illusion und Gewalt ohne Recht ist Despotie. Recht und Gewalt sind korrekte Attribute. Zum Schwert des Mars gehört die Wage der Themis.

Die Rechtseinheit ist im weiteren ein Postulat der Rechtskenntnis. Selten kann jemand sich rühmen, alle kantonalen Rechte der Schweiz zu kennen, und wer dieselben heute kennte, wäre nicht sicher, ob diese Kenntnis morgen noch vollständig wäre. Diese Rechtsunwissenheit ist die Quelle der Rechtsunsicherheit und Rechtsunsicherheit lahmt den Verkehr. Auch die Kultur des Rechts fördert die Unifikation desselben. Die Kantone sind nicht imstande, das Recht gehörig fortzubilden. In den Kantonen sind noch viele längst veraltete Institutionen mit oder ohne Codex in Kraft geblieben. Bei der Vielheit der Gesetzgebungen auf einem so kleinen Gebiet müssen die einzelnen Rechte verkümmern. Es ist wirklich Zeit, dass mit dieser kantonalen Zwergwirtschaft endlich einmal aufgeräumt wird.

Man sagt, das Recht darf dem Volke nicht aufoktroyiert werden. Wenn aber die Mehrheit des Volkes und der Stände das Prinzip der Rechtseinheit annehmen, so kann offenbar von Oktroyierung nicht die Rede sein. Ferner sagt man, das Recht müsse nicht von oben herab kommen, sondern von unten heraufwachsen, was den vielen Revisioneingaben aus dem Volke nach zu schliessen, ja auch der Fall ist.

Unzutreffend ist der Vorwurf, dass nur die Juristen die Rechtseinheit verlangen, viele Revisionseingaben beweisen das Gegenteil. Die Furcht, das einheitliche Recht möchte ein rückschrittliches werden, ist unbegründet. Die schweizerischen Gesetzgeber werden sich so gut auf die Höhe der Zeit zu schwingen vermögen wie die kantonalen und speziell die deutschen Juristen sind nicht so barbarisch wie man nach Äusserungen aus der französischen Schweiz oft meinen möchte.

Bundesrat Dubs empfiehlt den Konkordatsweg mit dem Satz, dass man nicht majorisieren solle. Per Majora wird aber immer regiert werden müssen und auch in der Republik hat sich die Minderheit der Mehrheit zu fügen. Wenn übrigens die Mehrheit des Volkes und die Mehrheit der Kantone sich zusammenfinden müssen, bis etwas zustande kommt, so kann von einer Unterziehung nicht gesprochen werden. Auch die Konkordats-Materien müssten schliesslich doch wieder mit Mehrheitsbeschluss bundesgesetzlich geregelt werden. Auf dem Konkordatsweg ist man übrigens in den 500 Jahren kantonaler Autonomie nicht sehr weit gekommen. 500 Jahre lang hat man nun das Recht aus den Kantonen heraus wachsen lassen und heute stehen wir vor einem entsetzlichen Chaos, vor einer Unkraut-Zwergvegetation, welche besser als alles andere beweist, dass die Kantone dem Beruf der Rechtsbildung nicht gewachsen sind. Man verwahrt sich vor fremdem Recht. Das eidgenössische Recht ist aber offenbar kein fremdes Recht. Die alten Römer trugen die Pandekten aus 2000 Rechtsbüchern zusammen. Sollten wir nicht aus unseren 25 Gesetzbüchern ein einheitliches heimisches Recht gestalten können?

Das Volk hängt nicht so sehr an seinen Eigentümlichkeiten im Recht, wie man oft meinen möchte. Es weiss recht gut zwischen einem besseren und einem schlechteren Recht zu unterscheiden. Das römische Recht fand in Deutschland, vermittelt durch die Wissenschaft, freiwillig Eingang als ein zivilisiertes Recht gegenüber den barbarischen alten Rechtsspiegeln. Die vielen früheren Statutarrechte innerhalb der Kantone sind verschwunden und niemand wünscht sie zurück. In Frankreich spricht man viel von Dezentralisation, aber niemand spricht von Teilung des Rechts. In Österreich verlangen alle Länder grössere Autonomie, aber niemand rüttelt an dem gemeinsamen Gesetzbuch der Monarchie. Mit der Einführung des gemeinsamen Rechts wird es gehen wie es seinerzeit mit der Einführung der Münzeinheit ging: Kaum war das einheitliche Geld da, so war jegliche Opposition gegen dasselbe verschwunden. Was die einzelnen Teile des Rechtes betrifft, so sträubt man sich namentlich gegen die Vereinheitlichung des Zivilprozesses und des Strafrechts. Deutschland hat den Zivilprozess auch zentralisiert, sollte für uns praktische Schweizer die gleiche Aufgabe zu schwer sein? Ein rationeller Prozess ist fast noch wichtiger für die Rechtsuchenden als ein rationelles Recht. Das Misstrauen, das man gegen die Rechtsprechung in andern Kantonen hegt, hat seine Wurzel in dem Umstand, dass man nicht weiss, wie Recht und Prozess anderwärts beschaffen sind. Bei der Vereinheitlichung des Rechts darf der Prozess absolut nicht beiseite gelassen werden. Das Strafrecht eignet sich darum sehr gut zur Zentralisation, weil die Begriffe über Verbrechen und Strafarten fast überall die gleichen sind. Auch der Strafprozess bedarf der Vereinheitlichung schon der vielen Beschwerden wegen, welche über die Strafarten und das Strafverfahren in den Kantonen fortwährend laut werden. Damit hängt dann die Frage des Strafvollzuges und der Strafanstalten zusammen, ein Gebiet, bei welchem das Kriterium, dass der Bund eintreten muss, wo die Kantone nichts Rechtes zu schaffen imstande sind, vollkommen zutrifft ...»



Bleienbach, Oberdorf. Foto Hans Zaugg, Langenthal

Diese Rede Bützbergers war die Antwort auf Ausführungen von Bundesrat *Jakob Dubs*, welcher zuvor den Föderalisten jenseits der Saane und in der Innerschweiz Schützenhilfe geleistet hatte: «Nach meiner Ansicht kann den Kantonen das Recht der Rechtsbildung nicht abgenommen und der Bundesgewalt zugewiesen werden. Das Recht ist der Feind der Gewalt. Esachtet und schützt die individuellen Gestaltungen. In den Bundesbriefen haben sich die Kantone immer ihren eigenen Rechtsgerichtsstand vorbehalten. Es lag darin nicht sowohl Misstrauen gegen fremdes Recht als vielmehr ein Gefühl der Selbstherrlichkeit, welches die Eidgenossenschaft als solche auch veranlasste dem deutschen Reichskammergericht stets ihre Anerkennung zu versagen. Heimischer Richter und heimisches Recht galten immer viel im

Schweizerland, und die Waadtländer und Tessiner handeln nur im Sinne der alten Eidgenossen, wenn sie sich weigern, ihr Recht aus der Hand des Bundes zu empfangen. Das Recht wächst besser empor in den Kantonen als im Bund. Aus der Bundesversammlung werden die Gesetzbücher in so doktrinärer Form hervorgehen, dass das Volk sie nicht versteht. Noch jedes lebensfähige Recht ist aus einem kleinen Kreis hervorgegangen. Gewiss, das Verkehrsrecht muss naturnotwendig aus den kleinen Kreisen heraustreten. Aber auch hier sollen die Kantone in der Rechtsbildung nicht beiseite geschoben werden. Ein Ausscheiden der verschiedenen Rechtsgebiete und ein Verteilen derselben zwischen die Souveränität der Kantone und jene des Bundes ist nicht möglich ...»

Dem Bedürfnis nach Rechtseinheit glaubte Dubs in ausreichendem Mass genügen zu können, wenn man den behutsamen Weg über das Konkordat beschritt. So empfahl er die Annahme des Vorschlages, welcher den Bund berechtigen möchte, «über jene Materien eine Gesetzgebung zu erlassen, über welche während wenigstens drei Jahren unter wenigstens sechs Kantonen ein Konkordat bestanden hat.»

Die eidgenössischen Räte folgten aber Dubs in ihrer Mehrheit nicht. Angesichts des starken Widerstandes der Welschen und der Innerschweiz sah sich freilich auch Bützberger zu einer beachtlichen Abänderung seines erwähnten stark zentralisierenden Antrages veranlasst. Ging man doch jenseits der Saane sogar so weit, zu fordern, dass nicht nur die ganze Zivilgesetzgebung, sondern selbst das Handelsrecht der Souveränität der Kantone unterstellt bleiben sollte, wie z.B. der Genfer Carteret forderte. Der heiss umstrittene Artikel 54 (Rechtseinheit) wie er aus den Revisionsberatungen im Dezember 1871 hervorging, erhielt folgende Fassung:

«Die ganze Gesetzgebung über das Zivilrecht mit Inbegriff des Verfahrens ist Bundesache. Der Bund ist überdies befugt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Strafprozess auszudehnen.»

Angenommen wurde dieser Verfassungsartikel mit 82 gegen 32 Stimmen; die letzteren kamen von den unerbittlich gebliebenen Welschen und aus dem katholisch-konservativen Lager. Doch erwies sich selbst der abgeschwächte Artikel über die Rechtseinheit als eine zu starke Belastung für das Verfassungsfuder, welches in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872, nicht zuletzt gerade deshalb kentern «musste». Der *Verfassungsentwurf von 1874* stellte in die Bundeskompetenz lediglich die Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit, über alle auf den Handel und den Mobiliarverkehr

bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts), über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen. Vorbehalten blieben lediglich die dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen. Dieses Ergebnis entsprach einem Antrag des Zweigespanns *Stämpfli/Ruchonnet*. Bützberger hatte, unterstützt von Brunner (Bern), sich nochmals für die Rechtseinheit stark zu machen versucht und seinen abgeänderten Antrag von 1872 wiederholt, war jedoch damit in hoffnungsloser Minderheit geblieben gegenüber dem ob erwähnten «Verständigungsantrag». «II nous faut les Welsches», hiess es halt. Wohl nicht mit Unrecht galt der «Rechtsartikel» als der Schicksalsartikel, von dem das Gelingen des zweiten Anlaufs in der Revisionsfrage weit gehend abhing. Für unseren Bützberger war das Ergebnis enttäuschend. Die Rechtseinheit, wie sie ihm vorgeschwobt hatte, blieb ein Traum, der bis heute seine restlose Erfüllung nicht zu finden vermochte. Erst 12 Jahre nach seinem Tode erhielt der Bund die Kompetenz zur Schaffung des einheitlichen Zivilgesetzbuches und des einheitlichen Strafgesetzes. Jahrzehnte verstrichen, bevor letzteres vom Schweizer Volk sanktioniert (1937) und 5 Jahre später in Kraft treten konnte. Bis zum heutigen Tag jedoch ist das einheitliche Zivil- und Straf-Prozessrecht ein Wunschtraum ungezählter Juristen und Nichtjuristen geblieben...

Zur Neugestaltung des Bundesgerichts

Die Schaffung des ständigen Bundesgerichts von 1874 war eine der wesentlichen Errungenschaften, die die sogenannte Totalrevision brachte. Im Laufe der 50er- und 60er-Jahre waren sowohl die Entscheidungstätigkeit des bisherigen kasuellen Bundesgerichts als auch die Rekurspraxis der Bundesversammlung an Umfang ständig angewachsen. Als ein Übelstand wurde es empfunden, dass eine politische Instanz rechtliche Entscheidungen fällen sollte, zu welcher eine solche kaum als geeignet erscheinen mochte. Die Reorganisation des Bundesgerichts drängte sich umso mehr auf, als durch den Rechtseinheitsbeschluss, der aus den Revisionsberatungen 1871/72 hervorging, diese zu einem unabweisbaren Bedürfnis geworden war. Eidgenössisches Recht verlangt einen eidgenössischen Richter. Das war der Grundsatz, nach welchem die Kompetenzen des Bundesgerichts neu festgelegt werden sollten.

An diesen Beratungen nahm auch Bützberger tätigen Anteil. Wie bei ihm nicht anders erwartet werden konnte, so war er stets darauf bedacht, die Stellung des neuen ständigen Bundesgerichts möglichst zu stärken. Er stellte und begründete Anträge, so z.B., als die *Zivilkompetenzen* des Gerichts zur Sprache gelangten. So beantragte er in den Verhandlungen von 1871/72 eine Bestimmung, wonach Zivilstreitigkeiten mit einem gewissen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werte zwischen Korporationen und Privaten, die in verschiedenen Kantonen ihren Wohnsitz haben, vor dem Forum des Bundesgerichts entschieden werden sollen. Der Art. 110 der BV von 1874, der die Kompetenzen des Bundesgerichts als Zivilgericht umschreibt, geht zu einem nicht geringen Teil auf die seinerzeitigen Anregungen von Bützberger zurück. Als die Stellung des Bundesgerichts als *Kassationshof* zur Beratung stand, beantragte Bützberger eine Kassationsinstanz, kombiniert mit einer Appellationsbefugnis für den Fall, dass die Kassationsbeschwerde als begründet befunden würde; dagegen sollten die kantonalen Obergerichte nicht umgangen werden können. Bei der Beratung über die Stellung des Bundesgerichts als *Staatsgerichtshof* in staatsrechtlichen Fragen gab Bützberger Anlass für definitive Fixierung der Kompetenzen dieses Gerichts, sofort in der Verfassung zu plädieren, damit das Publikum wisse, woran es mit dem Bundesgericht sei. Alle vorgeschlagenen Kompetenzen wollte er dem Bundesgericht zuweisen, vorbehalten bleiben sollten lediglich «reine Verwaltungsstreitigkeiten», ein in einem Gesetz näher zu umschreibender Begriff. Gegenüber einem Vorredner, welcher die bundesgerichtliche Kompetenz über die Auslegung von Staatsverträgen angefochten hatte, bemerkte Bützberger, diese sei eher ein Mittel, kriegerische Verwicklungen zu vermeiden als sie herbeizuführen. Ein unparteiisches Gericht sei geeigneter, das Recht zu finden als eine politische Behörde, welche nach Rücksichten und nicht immer nach strengem Recht handelt. Auch innere staatsrechtliche Konflikte würden besser durch das Bundesgericht entschieden als durch die Bundesversammlung, die sehr oft die Fragen im Detail nicht studieren könne. Die gesetzgebenden Behörden sollen nicht selbst die Verfassung und Gesetze weiter entwickeln; die Anwendung des geltenden Rechts müsse Sache der Gerichtsbehörde sein, wenn man Garantien für die Rechtsgleichheit im Staate haben solle. Den Antrag Bützbergers hinsichtlich der Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur unter den Kantonen, Beschwerden wegen Verletzungen der verfassungsmässigen Rechte der Bürger und Konflikten wegen der Anwendung von Konkordaten, der die absolute Kompetenz des Bundes-

gerichts vorsah, nahm der Nationalrat an, desgleichen siegte auch sein Antrag bezüglich der Konflikte zwischen Bund und Kantonen und hinsichtlich der Auslegung von Staatsverträgen.

*Die öffentliche Meinung im Kanton Bern
über die Verfassungsentwürfe von 1872 und 1874*

Mochte die Ablehnung des stark zentralistisch gefärbten Verfassungsentwurfes von 1872 durch Volk und Stände auf Bützberger auch enttäuschend wirken, so konnte ihn das Abstimmungsergebnis im *Kanton Bern*, der, mit acht andern Kantonen, das Verfassungswerk der Bundesversammlung mit starkem Mehr (47 720 Ja gegen 21 774 Nein) angenommen hatte, mit etwelcher Genugtuung erfüllen. Noch überzeugender fiel das Resultat in «seinem» Wahlkreis *Oberaargau* (Ämter Aarwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen) aus, wo den 9549 Ja lediglich 1868 Nein gegenüberstanden. Ein solches Votum war keineswegs selbstverständlich, wenn man sich die Ergebnisse anderer Landbezirke vergegenwärtigt: Signau hatte deutlich abgelehnt (1548:1100), Trachselwald und Konolfingen nur schwache Jamehrheiten verzeichnen können. Im Mittelland lieferte das Seftigamt ein deutlich ablehnendes Votum (1494:948), und mit erdrückenden Neinmehrheiten rückten erwartungsgemäss auch die katholischen Bezirke im Nord- resp. Nordwestjura, auf.

Kurz vor der Abstimmung gelangte die Bundesrevisionsfrage auch im *Grossen Rat* aufs Tapet, wobei das Pro und Contra des Verfassungswerkes in mehr allgemeiner Weise erläutert wurden. Unter Namensaufruf sprachen sich 182 Mitglieder des Grossen Rates für und 29 gegen dieses aus. Hauptrufer im Kampf gegen den Entwurf war hier Nationalrat und Müllermeister Samuel Steiner, ein stadtbernischer Konservativer. Eines seiner Hauptargumente war die Abschaffung des Ohmgeldes. 10 Berner hätten im Nationalrat den Ausschlag für dessen Abschaffung gegeben. Als weiteren wesentlichen Verwerfungsgrund führte Steiner die im Entwurf enthaltene Beschränkung der Attribute der Kantone an und bedauerte, dass den Kantonen das Recht der obersten Rechtsprechungspraxis entzogen werde. Vom Bundesgericht, in welchem man «die abgetakelten politischen Grössen» unterbringe, sprach er recht geringschätzig. Als weiterer Bannerträger des Föderalismus trat Amtsrichter Dr. jur. Karl Manuel in die Schranken, welcher die Verfassung vom

Gesichtspunkt der Rechtseinheit aus bekämpfte. Die Verfassungsopposition setzte sich zusammen aus den Konservativen des bernischen Mittellandes, worunter die beiden Brüder Eduard und Rudolf von Sinner, Gutsbesitzer und Historiker Eduard von Wattenwyl (Oberdiessbach), Alexander von Tavel, und den Katholisch-Konservativen des Nordjura. Mit Wärme für den Entwurf waren vor allem der Führer der Radikalen, Fürsprech Rudolf Brunner, ein Stadtberner, und der konservative August von Gonzenbach eingetreten; für den Entwurf, wenn auch ohne Begeisterung, hatte sich auch der konservative Berner Stadtpräsident Nationalrat Otto von Büren ausgesprochen, der sich bei den Verfassungsberatungen vor allem für Reformen im Militärwesen eingesetzt hatte.

Den Entwurf von 1874 nahm das Bernervolk mit einer wesentlich grösseren Jamehrheit und einer reduzierten Neinminderheit an. Die Mässigung, die sich die Zentralisten nunmehr auferlegt hatten, führte manche konservativen Neinsager des Mittellandes von 1872 offensichtlich ins Lager der Befürworter, wie die Ergebnisse im Amt und in der Stadt Bern bekunden. Im ganzen Kanton Bern standen den 61 724 Jasagern nur 18 152 Neinsager gegenüber; die letzteren stammten weitgehend aus dem katholischen Nordjura; die konfessionellen Ausnahmeartikel verfehlten hier ihre Wirkung nicht. Im Oberaargau ergaben sich in fast allen grösseren Kirchgemeinden erdrückende Jamehrheiten für das Kompromisswerk, so in Langenthal (728:37), Melchnau (516:24), Herzogenbuchsee (850:151), Aarwangen (426:33) und Roggwil (301:39); verhältnismässig am stärksten war die verwerfende Minderheit in Rohrbach (527 Ja gegen 193 Nein).

Unter der Herrschaft der revidierten Bundesverfassung

Auf die Annahme der revidierten Bundesverfassung folgte eine Periode betriebsamer gesetzgeberischer Tätigkeit. Denn nun galt es die neuen Befugnisse des Bundes auch in die Gesetzgebung einzuführen, wobei die radikale Richtung führend zum Einsatz gelangte. Freilich massen sich wieder die gleichen Parteikräfte, die sich schon bei der Verfassungsrevision gegenüber-

Bleienbach von der Kirche aus. Eines des besterhaltenen Dörfer mit bäuerlichen Bauten im Oberaargau. Foto Hans Zaugg, Langenthal



gestanden hatten. Zentralisten und Föderalisten, die letzteren verkörpert durch die katholische Opposition, durch den welschen Freisinn und in der reformierten deutschen Schweiz durch den «Eidgenössischen Verein», kämpften mit wechselndem Erfolg, wobei sich das neu eingeführte Referendum für Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse eher als wirksame Waffe der Föderalisten erwies. Gebodigt wurde von den letzteren in zweimaliger Abstimmung ein Gesetz über das Stimmrecht der Schweizer Bürger in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten, desgleichen die Regelung der neuen Militärersatzpflicht und auch ein Banknotengesetz. Einen besonders eindrücklichen Sieg erzielten die Föderalisten im Kampf um die sogenannte Schulvogt-Vorlage und das sogenannte Impfgesetz.

Einen entscheidenden ersten Schritt des Bundesstaates in die Sozialpolitik stellte die, wenn auch knappe, Annahme des *Fabrikgesetzes* (1877) dar, ein legislatorischer Akt, welcher an Bedeutung andere gesetzgeberische Erlasse der 70er Jahre weit übertraf. Das Fabrikgesetz griff verhältnismässig tief in die industriellen Arbeitsverhältnisse ein. Im heftigen Abstimmungskampf hatten sich die sonst üblichen Fronten verschoben: katholisch-konservative Kreise hatten hier in gemeinsamer Front mit Demokraten und Radikalen gegen kompromisslosen Wirtschaftsliberalismus gekämpft.

Erfolgreich durchzusetzen vermochten sich die Zentralisten bei der Neuregelung der Rechtsverhältnisse in bezug auf Handel und Verkehr, die 1883 zur Inkraftsetzung des *schweizerischen Obligationenrechts* führte. Handels- und Wechselrecht wurden einheitlich gestaltet und der Geschäftsverkehr innerhalb der Schweiz ganz bedeutend erleichtert. Um die Mitte der 80er Jahre nahm die antizentralistische Reaktion merklich ab. In den 90er Jahren setzte sich die zentralistische Welle wieder stärker durch: Neben der Verstaatlichung der Bahnen drang der Grundsatz der Rechtseinheit für das Zivilrecht und das Strafrecht auf breiter Front, wenn auch nicht restlos, durch.

Bei zahlreichen gesetzgeberischen Erlassen der eben erwähnten Epoche arbeitete Bützberger, teils in führender Weise, mit. Wie nach seinem Tode ein Parlamentsbeobachter der föderalistischen «Gazette de Lausanne» festhielt, kam in dieser Zeit kein Gesetz, das mit dem Zivilrecht im Zusammenhang stand, ohne seine Mitwirkung zustande. Von erheblicher Bedeutung erschien u.a. sein Anteil am Werden des Haftpflichtgesetzes, das er als Kommissionsberichterstatter im Nationalratsplenum vertrat. Gerade hier traten die ihn kennzeichnenden Vorzüge, die Klarheit seiner Darstellung, die Schärfe seines Verstandes, der sich mit Herzensbildung paarte, ins helle Licht.

Inzwischen war Bützberger freilich längst durch eine wesentliche andere Aufgabe, ausserhalb seines parlamentarischen Mandats, erheblich in Anspruch genommen worden: War er doch bereits 1873 als Oberauditor der Armee an die Spitze der militärischen Rechtspflege getreten.

Im Dienst der «violetten» Rechtspflege

Nicht mit der Waffe in der Hand diente Bützberger dem Vaterlande, sondern als Jurist, der in der militärischen Strafrechtspflege die Stufenleiter des Erfolges bis zur obersten Spitze erklimm. Am. 30. Oktober 1847 trat er als Hauptmann in den Justizstab ein. Während des Sonderbundfeldzuges, aber auch nachher noch bis zum 12. Januar 1848, diente er der Tagsatzungsarmee als Auditor, der in Bern seine dienstlichen Funktionen erfüllte. 1852 wurde er zum Major befördert und vier Jahre später erfolgte seine Ernennung zum *Grossrichter* der damaligen 3. Division. In dieser Eigenschaft war er im Dezember 1856/Januar 1857, als unsere Armee gegen Preussen mobilisiert wurde, tätig. Während des deutsch/französischen Krieges (1870/71) und der zeitweiligen Grenzbesetzung bekleidete er das Amt eines *Grossrichters* der 1. Division. Nach der Beförderung zum eidgenössischen Oberst (1871) wurde ihm der verantwortungsvolle Posten eines *Oberauditors* der Armee übertragen. Im Justizstab herrschte, wie ein Untergebener berichtete, «das allgemein übereinstimmende Urteil, dass Bützberger ein Mann von aussergewöhnlicher Klarheit des Geistes, von hohem Adel der Gesinnung und kraftvoller Entschlossenheit des Willens war. In seinem ganzen Wesen lag etwas Militärisches. Gehörte er auch nicht zu den militärischen Obern, die im Felde die Armee gegen den Feind führen, so wirkte er als Feldherr auf dem Gebiete der «violetten» Rechtspflege.»

Kaum hatte Bützberger die Stelle eines Oberauditors angetreten, so erwuchsen ihm hier neue und höchst bedeutsame Aufgaben. Stand man doch in der Schweiz im Begriff, eine zeitgemässe Reform der Militärstrafgesetzgebung durchzuführen. Eine solche wurde aus verschiedenen Gründen zu einer gebieterischen Notwendigkeit: Art. 20 der Bundesverfassung und die Militärorganisation von 1875 nötigten dazu, nebst zahlreichen Gründen technischer Natur. Anlass zur Revision boten u.a. auch die sehr hohen Strafminima einzelner besonders häufig auch im militärischen Unterricht vor kommenden Verfehlungen, insbesondere des Diebstahls, der immer noch mit

6 Monaten Gefängnis geahndet werden musste und das selbst bei ganz geringem Betrag! Anderseits bedrohte das Gesetz ganz schwere Verbrechen wie den Verrat im Kriege gegen die Schweiz mit verhältnismässig geringer Strafe. Manche Verbrechen waren im Gesetz entweder überhaupt nicht vorhanden oder mangelhaft definiert (wie z.B. Missbrauch der Dienstgewalt, Spionage, Plünderung, Meuterei usw.) In den Jahren nach 1874 wurden die Vorarbeiten für ein neues Militärstrafgesetz getroffen; als erster rückte Prof. Hilty, Major im eidgenössischen Justizstab, mit einer Arbeit «Über die Grundzüge des Militärgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft» (1876) heraus. Es folgten ein erster und ein zweiter Entwurf. Der ursprüngliche Gedanke war ein ganz kurzes Gesetz von 80 Artikeln zu schaffen, das man im Dienstbüchlein jedes Soldaten hätte einfügen wollen. Davon kam man ab; ein zweiter Entwurf wurde «geboren» mit einer erheblich weitläufigeren Fassung, welcher dann in die Vernehmlassung ging. Anfangs April 1884 war der Entwurf so weit gediehen, dass er nunmehr einer aus drei Mitgliedern bestehenden engeren Kommission, der auch Oberauditor Bützberger angehörte, unterbreitet wurde, welche die abschliessende Bereinigung und Schlussredaktion vornahm. Diese fügte dem Entwurf auch die sogenannten *Kriegsartikel* bei, als VII. Titel, welcher die näheren Bestimmungen im Falle des *Aktivdienstes* beinhaltete.

Dieser Entwurf durchlief das Feuer der ständerätslichen Beratung und gelangte auch in die von Bützberger präsidierte vorberatende nationalrätsliche Kommission. Er wäre wohl auch dazu berufen gewesen, diesen vor dem Plenum des Nationalrates zu verfechten. Dazu kam es freilich nicht mehr: der Verlauf der Beratungen im Ständerat und in der nationalrätslichen Kommission, aber auch spätere Kritiken gaben Anlass zu zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen im Entwurf und nahmen ihm damit seinen originellen Charakter. Allem Anschein nach wurde diesem Projekt ein «stilles Begräbnis» zuteil ...

Nach dem Tode von Bützberger nahm seinen Sitz in der nationalrätslichen Kommission für die Militärstrafrechtspflege der spätere Bundesrat Eduard Müller ein, welcher den Auftrag erhielt, lediglich einen Entwurf für eine *Militärstrafgerichtsordnung* (Militärgerichtsorganisation und Militärstrafverfahren) auszuarbeiten, zumal eine solche besonders dringlich erschien. Der Bundesrat sah jedenfalls kein Hindernis, die verschiedenen Hauptteile der Militärstrafrechtspflege in gesonderten Gesetzen zu behandeln. Der diesbezügliche vom damaligen EMD-Chef, Bundesrat Hertenstein, vorgelegte

Entwurf passierte glücklich das Feuer der parlamentarischen Beratung. Er bedeutete eine wesentliche Vereinfachung und beseitigte die hervorstechenden Schwächen der bisherigen Ordnung; 1889 erhielt er Gesetzeskraft. Das eigentliche Militärstrafgesetz ist freilich noch lange Jahre nach Bützbergers Tod ein frommer Wunsch geblieben...

Öffentliche Tätigkeit in der Gemeinde Langenthal

Lag der Schwerpunkt der öffentlichen Tätigkeit Bützbergers, neben seiner beruflichen Arbeit als Anwalt und Rechtsgutachter, auf kantonaler und eidgenössischer Ebene, so stellte er seine Kräfte doch auch seiner Wohngemeinde zur Verfügung. Vor allem galt hier seine Aufmerksamkeit der Sekundarschule. Er selber hat es ja gewiss schmerzlich empfinden müssen, dass ihm der Besuch einer *Mittelschule*, sei es der unteren wie der oberen Stufe, versagt geblieben war. Seinen höheren Bildungsstand hatte der intelligente und von eiserner Willenskraft erfüllte junge Mann auf autodidaktischem Wege erworben. So hatte er sich seinen Weg von der Bleienbacher Dorfschule der Gott helfzeit zur alma mater Bernensis mühevoll via Berner Obergerichtskanzlei gebahnt. Was ihn aber, neben seinem Verantwortungsgefühl als Gemeindebürger, in besonderer Weise dazu trieb, sich in den Dienst der Langenthaler Sekundarschule zu stellen, war das Anliegen einer *Dezentralisation des Mittelschulunterrichts*. Wie wir schon früher bemerkten, hatte Bützberger im bernischen Grossen Rat, anlässlich der Beratung über die verschiedenen Schulgesetzentwürfe, als Sprecher einer Opposition, die sich vor allem im Oberaargau kundgab, gegen eine Konzentration des höheren Mittelschulunterrichts in der Stadt Bern ausgesprochen, welche die Eltern auf dem Lande dazu nötigte, die Schüler schon mit 10 Jahren vom Elternhaus wegzugeben in «die kalte Stadt Bern», wenn sie später nicht den Anschluss an das Obergymnasium resp. die Kantonsschule, wie sie von 1856 bis 1877 bestand, verfehlt wollten.

Nach dem Willen Bützbergers sollten Sekundarschulen auch Vorbereitungsanstalten für die obere Mittelschulstufe werden können, und es gelang ihm auch, als Führer der damaligen parlamentarischen Schulopposition, in das Schulgesetz von 1856 eine Bestimmung zu verankern, die den Sekundarschulen in der «Provinz» diese Möglichkeit gewährte. Natürlich war das nicht bei allen Sekundarschulen möglich, die Schüler so zu fordern, dass sie

ohne besondere Schwierigkeit in die obere Abteilung der Kantonsschule eintreten konnten. Aber an jenen Orten, wo sich dieses Bedürfnis geltend machte und wo man zu diesem Zwecke etliche Opfer zu bringen bereit war, sollte der Staat aufmunternd zur Seite stehen und von vornherein mehr als die Hälfte der entstehenden Mehrkosten für zusätzliche tüchtige Lehrkräfte übernehmen. Das war die Meinung von Johann Jakob Kummer, welcher 1862 die Leitung der kantonalbernischen Erziehungsdirektion übernommen hatte und diese Idee auch durchzusetzen wusste.

Dass die Sekundarschule Langenthal zu einer solchen Vorbereitungsanstalt wurde, war für die damalige Zeit alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Neben Bützberger ist es Regierungsrat J. J. Kummer, aber auch der Opferbereitschaft der Bürgerschaft von *Langenthal* und der zum Sekundarschulkreis Langenthal gehörenden Gemeinden zu verdanken, dass das gelang. Am 7. Februar 1863 entschied die von 276 Stimmberchtigten besuchte Gemeindeversammlung von Langenthal zugunsten der Erweiterung der Sekundarschule in ein Progymnasium und sprach sich für die teilweise Deckung des dadurch entstandenen Ausfalls aus der Gemeindekasse aus. Im Vertrauen auf die finanzielle Mitwirkung der Nachbargemeinden, doch auch eines erhöhten Staatsbeitrages gewiss, hatte man in Langenthal die neue Lehrstelle für *Latein* und *Griechisch* ausgeschrieben. Und die «Aussengemeinden» halfen denn auch, wenn auch nicht allzu rasch, mit Beiträgen mit. Bereits im April 1863 hielt der erste Altphilologe in der Person des einstigen schwarz-rot-goldenen Freiheitskämpfers und badischen Revolutionärs Karl Fiala in der Langenthaler Sekundarschule seinen Einzug. Ob bei der Wahl Bützberger seine Hand hier wesentlich im Spiele gehabt hat? Das ist zwar nicht erwiesen, aber doch sehr wohl möglich. Erinnern wir uns doch, dass der «neue Nationalrat Bützberger» 1849 ein recht «weiches Herz» für die badischen »Revoluzzer« bekundet hatte...

Seinen Kollegen gegenüber hat Fiala, übrigens ein naher Verwandter des späteren Bischofs Fiala in Solothurn, sowohl als Mensch wie als Lehrer und Gelehrter einen tiefen Eindruck gemacht. Jedoch schon nach 3½jährigem Wirken starb Fiala, welchem in der Leichenrede nachgerühmt wurde, ein «attisches Salz» für seine ganze Umgebung gewesen zu sein.

Der Ausbau nach der humanistischen Richtung in einer Epoche, da der materialistische Zeitgeist herrschte und in einer Gemeinde, wo die Bevölkerung sonst mehr auf Gewerb und Erwerb eingestellt ist, stellt dieser ein ehrendes Zeugnis aus. So erhielt die Sekundarschule gleichzeitig den Charak-

ter eines *Progymnasiums* und einer *Kreissekundarschule*. Dass die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit verhältnismässig frühzeitig genutzt wurde, ist zweifellos dem damaligen «Oberhirten» der Bildungsstätte, «unserem» Bützberger, zu verdanken, welcher von 1856 bis 1868 der Sekundarschulkommission als Präsident vorstand und während sechs Jahren (1863–1869) mit der ihm eigenen motorischen Kraft auch den Sekundarschulverein präsidierte.

Wie wohl mit Recht angenommen werden darf, war die Sekundarschule kaum die einzige lokale öffentliche Institution, welcher Bützberger seine Kraft leih. Ob und wie weit die Protokolle des Gemeinderates oder der Ge-



Huttwiler Scheibe von 1587 aus der Kirche Bleienbach. Darstellung der Tempelreinigung.
(Heutiger Standort: Historisches Museum Bern, Inv. Nr. 1913)

meindeversammlung von Langenthal auf Spuren einer weiteren öffentlichen Tätigkeit führen könnten, wie Notar Emil Spycher seinerzeit mutmasste, liess sich leider nicht abklären.

Rasch tritt der Tod den Menschen an

Wer in der Dezembersession 1885 ins Gesicht Bützbergers mit der hohen schönen Stirn blickte, der hätte diesem seine 65 Jahre nicht angemerkt. Vom beginnenden Alter war bei ihm kaum etwas festzustellen. Seine geistige Spannkraft zeigte sich ungeschmälert. Da warf, vollkommen überraschend, eine Hirnhautentzündung den wackeren Kämpfen aus dem Oberaargau auf das Krankenlager. In der Folge stellte sich das Nervenfieber ein, und am 2 Februar 1886 wurde er zur grossen Armee abberufen ...

Die *Trauerfeier*, die am 5. Februar 1886 in der Kirche Langenthal stattfand, gestaltete sich, um mit den Worten des «Bund»-Berichterstatters zu sprechen, zu einer «grossartigen Landestrauer um den hochverdienten Bürger des Oberaargau». In der dichtgedrängten Trauergemeinde bemerkte man, neben viel anderer politischer Prominenz, die drei Bundesräte Bernhard Hammer, Emil Welti und Wilhelm Friedrich Hertenstein. Obergerichtspräsident Leuenberger, Major Leo Weber, damaliger Grossrichter der 3. Division, und der Ortsgeistliche, Pfarrer Blaser, würdigten Leben und Werk des Verewigten. In allen Ansprachen kam in ergreifender Weise zum Ausdruck, was der Verstorbene für seine Familie wie für das engere und weitere Vaterland bedeutete. «Uns bleibt der Trost», so rief Obergerichtspräsident Leuenberger aus, «wo die Besten unseres Volkes genannt werden, wird auch der Name Bützberger nicht fehlen.»

Seine letzte Ruhestätte fand Bützberger in seiner Heimatgemeinde Bleienbach, welcher er zeitlebens eine rührende Anhänglichkeit bewahrt hatte. Erst in neuerer Zeit wich sein Grabstein auf dem Kirchhof der Neugestaltung der dortigen Anlage.

Schlussbetrachtung

Johann Bützberger war nach seiner ganzen Denk- und Handlungsweise ein Kind des fortschrittsgläubigen 19. Jahrhunderts und des dieses besonders

kennzeichnenden Radikalismus in seinen frühen und späteren Erscheinungsformen. In ihm, dem gelehrigen Schüler Wilhelm Snells, hatte diese Welt- und Lebensanschauung einen prägnanten Vertreter auf bernischem Boden gefunden. Mit Jakob Stämpfli und andern teilte er die Abneigung, um nicht zu sagen den Hass gegen die Vergangenheit, wie das in eindrücklicher Weise eine heftige Auseinandersetzung mit dem Altschultheissen Emanuel Friedrich Fischer im bernischen Grossen Rat dokumentiert. Auch bei ihm zeigte sich die Überzeugung – wenigstens trifft das für den jungen Bützberger zu – dass die Vergangenheit das Unrecht schlechthin sei. Dass er dem Frühradikalismus in dessen Maienblüte mit seinen zur Gewalt neigenden Kampfmethoden keineswegs fern stand, ergibt sich eindeutig aus seiner Rede, die er anlässlich des Langenthaler Freischarenfestes (1870) hielt. Höchstwahrscheinlich hat er zwar selber sich am Freischarenzug vom Frühjahr 1845 nicht beteiligt, als die gewaltsame Beseitigung des «Jesuiten- und Pfaffenregiments» in Luzern beabsichtigt war. Doch hat er dieses Vorgehen innerlich restlos gebilligt, wie aus der erwähnten Ansprache klar hervorgeht. Der hier offen zutage getretene Antiklerikalismus mag zur weiteren Frage anregen, ob und wie weit der Intellektualismus der Snellschule den jungen Bützberger der Kirche und dem Christentum überhaupt entfremdet hat. Diese Frage freilich mag mangels entsprechender Zeugnisse offen bleiben,

Den typischen Radikalen offenbart auch seine seinerzeitige Stellungnahme in der Frage der vorzeitigen Abberufung der Schweizerregimenter in Neapel, Betätigung der Solidarität mit den ihm gesinnungsverbundenen, in hartem Kampf ringenden italienischen Republikanern schien ihm der Vertragsbruch gegenüber dem König von Neapel/Sizilien vollauf zu rechtfertigen.

Kennzeichnend für den Radikalen der Frühzeit scheint mir auch seine Haltung zur Zeit des badischen Aufstandes (1849) zu sein. Die freundschaftliche Verbundenheit mit den badischen Flüchtlingen trieb ihn dazu, Forderungen an den Bundesrat zu stellen, die als kaum zumutbar erschienen. Hätte der Nationalrat und Bundesrat damals seinem Antrag entsprochen, so wären der Schweiz ernsthafte Konflikte nicht erspart geblieben. – In der Innenpolitik entsprach die völlige Nivellierung aller Volksteile und Stände, besonders hinsichtlich der Ausübung politischer Rechte, wie sie beispielsweise in der bernischen Staatsverfassung von 1846 zum Ausdruck kommt, Bützbergers Anschauungen. Immer wieder zeigte sich bei ihm der idealistische Glaube an die Güte des Volkes. Was freilich nicht heissen will, dass er in jedem Volksrecht, das als solches angepriesen wurde, auch ein geeignetes Mittel zur Be-

teiligung des Volkes am öffentlichen Leben erblickte. So stand er nicht allein dem Veto, sondern auch dem Referendum, wie es in die Verfassung von 1874 aufgenommen wurde, skeptisch gegenüber. Letzteres hat er nicht direkt abgelehnt, sich aber doch bei der entscheidenden Abstimmung über den entsprechenden Verfassungsartikel der Stimme enthalten. Seinem Ideal von der «reinen» Demokratie entsprach vielmehr das Initiativrecht des Volkes. – Zum Radikalen deutschschweizerischer Prägung stempelt ihn insbesondere sein unablässiger Kampf für die Rechtseinheit, der recht eigentlich im Zentrum seines politischen Denkens und Handelns stand. Die Frage mag offen bleiben, ob er in der Verfechtung des zentralistischen Prinzips die Kraft und Macht des föderalistischen Gedankens, der neben den Miteidgenossen der Innerschweiz und jenseits der Saane auch ungezählte andere Schweizer besaß, nicht unterschätzte. Aber wie dem auch sein mag, selbst eingefleischte Föderalisten werden zugeben müssen, dass mit der von Bützberger postulierten und zu einem wesentlichen Teil erreichten Rechtsvereinheitlichung das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Schweizer eine grosse Stärkung erfuhr und einen nicht zu unterschätzenden nationalen Gewinn bedeutete. Einem Postulat des Radikalismus entsprach auch sein steter Einsatz im Kampf um die Niederlassungsfreiheit, die er möglichst weit auszudehnen suchte. Im Schulwesen scheute er nicht vor vermehrten staatlichen Aufwendungen zurück, wenn es um Besserungen auf diesem Gebiete ging. Die Beserstellung sozial schwacher Volksteile gehörte gleichfalls zu jenen Anliegen, die ihm nahe lagen ...

Als Parlamentarier, sei es auf kantonaler oder Bundesebene, genoss er bei Freund und Gegner grosses Ansehen. «Unter den 27 Bernern, die in den 80er Jahren die eidgenössische Volkskammer aufwies, war er der hervorragendste», urteilte nach seinem Tode der Bundesstadtkorrespondent der *NZZ*. «Wenn dieser Vertreter aus dem Oberaargau seine angenehm klingende Stimme erhob, so wurde es jedesmal sogleich still im sonst nicht geräuschlosen Nationalratssaal, denn wenn Bützberger sprach, so hatte er immer etwas Bedeutendes zu sagen. Jegliches Pathos lag ihm fern. Was ihn vor allem auszeichnete, war seine Verstandesschärfe, seine Präzision und Klarheit der Rede, womit er das Auditorium zu fesseln und zu gewinnen wusste. Immer war es ein Genuss, ihn sprechen zu hören», berichtete der erwähnte Gewährsmann.

Ein Vergleich zu seinem Freund und langjährigen politischen Waffengefährten Jakob Stämpfli mag hier naheliegen. An natürlicher Intelligenz



St. Galler-Scheibe aus der Kirche Bleienbach, Jakob Stäheli zugeschrieben. Die Heiligen Gallus und Otmar. Anfang 16. Jahrhundert. Wappen des Stiftes St. Gallen, der Grafschaft Toggenburg und des Abtes Franz Geissberger. (Heutiger Standort: Historisches Museum Bern, Inv. Nr. 1922).

gab er dem Manne vom Janzenhaus kaum etwas nach, der ihn freilich an staatsmännischer Phantasie und Begabung übertraf. An Beharrlichkeit und Ausdauer, wie überhaupt an Charakterstärke, scheint Bützberger den genialen Seeländer dagegen deutlich überragt zu haben.

Anmerkungen und Quellennachweis

Nationalrat Johann Bützberger hat, wenigstens soweit unsere Nachforschungen ergaben, keine Aufzeichnungen, Erinnerungen irgendwelcher Art noch ein Tagebuch oder anderweitiges entsprechendes Material hinterlassen, das sich für unseren biographischen Zweck als dienlich hätte erweisen können. Das ist umso mehr zu bedauern, als dadurch das Bild des Menschen in seinem Ringen und Kämpfen wie überhaupt die private Sphäre, in welcher sich Bützberger bewegte, zu sehr hinter dem Politiker und Paragraphenreiter zurücktritt. Unserer Arbeit liegen im Wesentlichen folgende Quellen zugrunde:

Die zeitgenössische Tagespresse: «Vaterländischer Pilger», «.Berner Zeitung» (Organ Stämpfli), «.Neue Zürcher Zeitung»; besonders häufig wurde der «Bund» zu Rate gezogen.

Beiläufig sei bemerkt, dass ein «.Stenographisches Bulletin», das protokollmässig die Voten der Mitglieder der eidgenössischen Räte festhält, erst seit 1890 besteht. Alle Anläufe für ein solches, die seit Beginn des Bundesstaates unternommen wurden, blieben teils aus finanziellen, teils aber auch aus andern Gründen, zum Scheitern verurteilt. Einen gewissen Ersatz hiefür bieten, ab 1850, die vielfach recht ausführlichen Pressereferate im «Bund», die, wenn auch fragmentarisch, die Gedankengänge der Votanten festhalten. Benutzt habe ich ferner:

Die Protokolle der Studentenverbindung «Helvetia» der Jahre 1842/43/44 (Handschrift).
Das Tagblatt (Protokoll) des bernischen Grossen Rates (1846–1866).
Das Tagebuch von Landammann und Regierungsrat E. Bloesch (Handschrift).
Die Verhandlungsberichte über die Beratungen der Bundesrevision im Nationalrat und Ständerat im November/Dezember 1811 und Januar/Februar 1872.
Das Protokoll der Verhandlungen der eidgenössischen Räte betreffend die Bundesverfassung von 1873/74.
Schweiz. Bundesblatt 36. Jahrg., Bd. III No 31, S. 197 uff. (1884).
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Militärstrafgesetz für die schweizerische Eidgenossenschaft 1884), Neue offizielle Sammlung Bd. XI. (Neue Folge), S. 273.
Schweiz. Bundesblatt Jahrg. 1888, Bd. II, S. 345 uff.

Benützte Literatur:

- Dierauer/Schneider, Geschichte des schweizerischen Bundesstaates, Bd. VI. 1. Halbband, 1848–1874(1931).
- Gagliardi E. Geschichte der Schweiz, Bd. III (1939).
- His E. Geschichte des neueren Schweiz. Staatsrechts, Bd. III (1938).
- Weiss Theodor, Jakob Stämpfli, I. Bd. (bis zum Eintritt in den Bundesrat), 1920.
- Bloesch Emil, Eduard Bloesch und 30 Jahre bernische Geschichte (1872).
- Meyer Reinhard, 100 Jahre Sekundarschule Langenthal.

Zu verweisen ist gleichfalls auf den bereits einleitend erwähnten Gedenkaufsatzz, den Notar Emil Spycher anlässlich des eidgenössischen Hornusserfestes in Bleienbach in der Festnummer des «Langenthaler Tagblatt» Johann Bützberger gewidmet hat.

Bei meinen Nachforschungen, die ich vor Jahrzehnten begann und, durch äussere Umstände gezwungen, dann längere Zeit unterbrechen musste, durfte ich Mithilfe von mannigfacher Seite erfahren: ehrend gedenke ich der Herren Oberst G. Rufener, des früheren Grossratspräsidenten und Notar Emil Spycher, des Hektor Grossenbacher-Hüssy, alle in Langenthal, und des Herrn F. Gygax-Schaad in Bleienbach. Diese Herren standen mir gleich bei Anbeginn des Sammelns von einschlägigem Material in zuvorkommender Weise mit mündlichen und brieflichen Auskünften hilfreich zur Seite.

Zu Dank verpflichtet fühle ich mich ausserdem Oberst Hans Marti, gew. Präsident des Militärkassationsgerichts in Bern, Herrn Alexander Bussard, Rektor der Sekundarschule Langenthal, und Fräulein Susanna Wüthrich, Gemeindeschreiberin in Bleienbach. Ganz besondern Dank schulde ich den Beamten der schweizerischen Landesbibliothek, den Herren Direktor Prof. Dr. Franz Maier und Christian Siegenthaler, und Herrn Hans Kohler vom Bundesarchiv in Bern, die mir in zuvorkommender Weise die Unterlagen für meine Arbeit zur Verfügung stellten.